NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 30. Juni 2015 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula

Vizebürgermeister Meißl Arnd

Stadtrat Baumer Karl

Stadtrat Ing.Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Bauernhofer Karin

Berger Horst

Ing.Doppelreiter Wolfgang Mag.Gamsjäger Werner

Gstättner Franz Hirsch Peter

Mag.Horvath Ursula Kadlec Andreas Kern Sandra Lappat Eric Lukas Alfred Marchetti Marco Pimeshofer Horst Pretterhofer Marion Rosenblattl Franz Schmalix Ilse

Sommersguter Stefan Steinacher Robert Ulm Alexander

Dr. Friedrich Lang Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Birgit Bauernhofer

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

24 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Musikschul Open-Air - Straßensperren

Gemeinderat Lukas erkundigt sich, ob die über den Stadtplatz führende Straße während der Veranstaltung des Musikschul Open-Air am Samstag für den Fahrzeugverkehr gesperrt sei.

Gemeinderätin Mag. Horvath bestätigt dies.

Fußgängerübergang Hönigsberg über L 118, Bereich Holzbauer und Baumax

<u>Gemeinderätin Kern</u> erkundigt sich, weshalb in Hönigsberg im Bereich Baumax und Holzbauer kein Fußgängerübergang bestehe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Verordnung von Fußübergängen durch die Bezirkshauptmannschaft erfolge. Die Stadt hat bereits zwei diesbezügliche Ansuchen gestellt, die nach Gutachten vom Verkehrssachverständigen die auf die zu geringe Fußgängerfrequenz verwiesen haben, abschlägig behandelt worden seien. Es gäbe Untersuchungen, die belegen würden, dass eine zu geringe Frequenz bei Fußübergängen das Unfallrisiko für die Benutzer erhöhe.

Abfalllbehälter Schulstraße in Hönigsberg

<u>Gemeinderätin Kern</u> erkundigt sich unter Verweis auf die Benutzung von Abfallbehältern im Bereich der Schulstraße in Hönigsberg durch die anrainenden Gartenbesitzer, ob diese eigene Abfallbehälter bekommen könnten.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass mit dem Eigentümer und Gartennutzern Gespräche zu führen seien, wobei auch diese Problematik besprochen werden sollte.

Gemeindezeitung – Stellungnahmen der Fraktionsvorsitzenden

<u>Gemeinderat Gstättner</u> erkundigt sich, ob weiterhin Stellungnahmen für die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindezeitung vorgesehen seien.

Bürgermeister DI Rudischer bestätigt dies.

Bereich Wiener Straße 93 u. 97 – weitere Planungen

Gemeinderat Ulm erkundigt sich, ob im Bereich zwischen Wiener Straße 91 und 100 nach Abriss eines Hauses die dadurch frei gewordene Fläche für Parkplätze, Garagen, Flugdächer oder eines Spielplatzes genutzt werden würde.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass das Gemeindewohnhaus, da es nicht mehr sinnvoll verwendbar gewesen sei, abgebrochen wurde. Es hätte ein Projekt für die Errichtung von Parkplätzen gegeben, welches aber wieder verworfen worden sei. Derzeit gäbe es kein Projekt für eine Nachfolgenutzung.

e5-Programm - Weiterführung

<u>Gemeinderätin Schmalix</u> stellt die Anfrage, ob das e5-Programm weiter geführt werde und gegebenenfalls wann der nächste Termin der Arbeitsgruppe stattfände.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass das Projekt weitergeführt werde, es jedoch noch keinen Termin für ein Treffen gäbe.

Hinweis Beschilderung Flurgasse

Gemeinderat Ing.Doppelreiter bezieht sich darauf, dass seinem Wissensstand nach es immer wieder Probleme für nicht Ortskundige gäbe, die Häuser Flurgasse 2, 2 a, 4 und 4 a zu finden und ob es möglich sei, entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass solche Hinweisschilder grundsätzlich kein Problem seien, jedoch bis jetzt noch niemand an ihn herangetreten sei.

Windpark Moschkogl – Zu- und Abfahrt und Zeitbeschränkung

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich einerseits, ob die Verbindungsstraße zwischen der Stuhleckstraße und dem Auersbach wieder geöffnet werde und andererseits ob Maßnahmen während der Zeitdauer der Errichtung des Windparks für die Beschränkung der Zufahrt in der Nachtzeit geplant seien.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass hinsichtlich der Zufahrt derzeit an keine Änderung gedacht sei und für die Benützung der Straße vorläufig keine Zeitbeschränkung bestehe, man aber über den konkreten Ablauf das Gespräch mit dem Errrichter suchen werde.

Wahlplakatflut im Stadtzentrum

<u>Gemeinderat Berger</u> bezieht sich auf ihn herangetragene Beschwerden von BürgerInnen über die Plakatflut im Stadtzentrum anlässlich der letzten beiden Wahlgänge und erkundigt sich, ob wie in anderen österreichischen Städten es Maßnahmen gäbe, diese einzuschränken.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass das ein Thema sei, wo man sich idealer Weise abstimmen solle und er daher das Thema im Stadtplanungsausschuss behandeln werde.

Licht im Parkhaus

<u>Gemeinderat Sommersguter</u> erkundigt sich, ob im Parkhaus in den oberen Parkdecks die Beleuchtung bewusst nicht aktiviert sei.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass dies nicht der Fall sei und es auf einen Funktionsfehler basieren müsse. Man werde sich dieser Angelegenheit annehmen.

Parkbänke am Bahnhofsvorplatz

<u>Gemeinderat Sommersguter</u> erkundigt sich, weshalb am Bahnhofsvorplatz zwei Parkbänke entfernt worden seien.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass man prüfen müsse, wem diese gehört hätten. Seien sie von der Stadt, würden diese wieder aufgestellt werden, seisen sie von der ÖBB, so müsse man an sie herantreten.

Beschlussfähigkeit Verwaltungsausschusssitzung Mürzzuschlag Agentur

<u>Vizebürgermeister Meißl</u> bezieht sich auf eine Sitzung des Verwaltungsausschusses der Mürzzuschlag Agentur in der vorherigen Periode der Gemeinde Mürzzuschlag, bei dem es Beschlüsse gegeben hätte, wie wohl ihm bei Durchsicht des Protokolls aufgefallen sei, dass die Sitzung an sich nicht beschlussfähig gewesen sei. Er frägt an, ob dies bereits berichtigt worden sei oder ob dies in einer folgenden Ausschusssitzung nachgeholt werde.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> erklärt, dies zu prüfen und ansonsten den Beschluss im kurzen Wege nachzuholen.

Mürz Center – Fa. KIK – Flächenwidmungsplan

<u>Vizebürgermeister Meißl</u> verweist auf einen Brief der Fa. KIK vom 05.05.2015 an den Bürgermeister, in welchem diese darauf hinweisen, dass sie im Falle des unveränderten Weiterbestandes der dortigen Flächenwidmung das Geschäft sperren werden und der Geschäftsführer an ihn herangetreten sei, dass er noch keine Antwort erhalten habe.

<u>Bürgermeister DI</u> Rudische verweist auf das Treffen aller Fraktionsvorsitzenden mit den dortigen Mietern und auf die rechtliche Situation. Er könne daher keine für den Mieter unmittelbar befriedigende Nachricht geben.

Ende der Fragestunde: 17.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die TO-Punkte

5 D) Andienungsrecht zum Mietvertrag Sparkassenplatz 3/TOP 5 wird mangels endgültiger Entscheidungsgrundlage sowie

Punkt 4 A) Infrastrukturförderung Sportvereine 2015

von ihm von der Tagesordnung genommen würden.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Er selbst stellt den Dringlichkeitsantrag, den TO-Punkt

Jahressubventionen 2015 – Sportvereine

auf die Tagesordnung zu nehmen und diesen unter dem Punkt 4 A) abzuhandeln.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 4 A) wird einstimmig angenommen.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> erklärt, dass ihm zwei weitere Dringlichkeitsanträge vorlägen. Es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Er verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend "Bericht über Förderungen und Subventionen durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag" (Beilage 24).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig angenommen.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend "Prüfung der Finanzgebarung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag" (Beilage 25).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 8) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet diese:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2015
- Pkt. 2 GB FINANZEN
 - A) VORANSCHLAG 2015
 - a) Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
 - b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten
 - d) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
 - e) Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) Gemeindeordnung 1967
 - B) MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2016 2019

Pkt. 3 GB STADTPLANUNG

- A) Beschluss Nutzungsübereinkommen Auersbach-Viktor Kaplanakademie für Moschkogel 2. BA und 3. BA
- B) Raumplanung Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi-Änderung Moschkogel 3.BA
- C) Partnerschaftsvertrag Viktor Kaplan Akademie Stadtgemeinde Mürzzuschlag Moschkogel 3. Bauabschnitt
- D) Beitritt Liefergenossenschaft "Biomasse Mürz"
- E) Wirtschaftsförderung Richtlinien
- F) PV- und Solarförderung Richtlinien
- G) E-Mobilitätsförderung Richtlinien
- H) Besamungszuschuss Richtlinien
- I) Abwasserbeseitigungsanlage BA07 Baulos 2 Auftragsvergaben
- J) Gemeindejagd Aufteilung der Jahrespacht für 2015

Pkt. 4 GB BÜRGERSERVICE

- A) Dringlichkeitsantrag Jahressubventionen 2015 Sportvereine
- B) Studienbeihhilfe Richtlinien
- C) Schülerbeihilfe Richtlinien
- D) Förderung zur Ausbildung der Sozialberufe Richtlinien

- E) Semesterticketzuschuss Richtlinien
- F) Mürzer Bonus Card Richtlinien
- G) Jugenderholungsaktion Richtlinien
- H) Förderung von Schulveranstaltungen Richtlinien
- Johannes Brahms-Musikschule Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2015/2016

Pkt. 5 GB INNERE VERWALTUNG

- A) Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragen
- B) Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit
- C) Beitritt zum Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag der ÖWGES
- Pkt. 6 Prüfungsausschuss Sitzungsprotokolle
- Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag Bericht über Förderungen und Subventionen durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag Prüfung der Finanzgebarung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag

<u>Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2015</u>

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 05. Mai 2015 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) VORANSCHLAG 2015

a) Ordentlicher und außerordentlichter Haushalt (Ref. Finanzrferent Karl Baumer)

Stadtrat Karl Baumer verweist in seinen Ausführungen darauf, dass ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt erstellt werden konnte, zu welchen EUR 1,693.300,-- an "außerordentlichen Erträgen" notwendig seien, wobei davon EUR 700.000,-- als Härteausgleich aus Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark und EUR 993.000,-- durch Entnahmen von Rücklagen kämen.

Insbesondere verweist er auf den negativen Trend der Einnahmen aus Ertragsanteilen, die trotz der Gemeindevereinigung von Mürzzuschlag und Ganz in ihrer Prognose um EUR 85.248,-- vermindert gegenüber dem Ist-Aufkommen der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Jahr 2014 sei.

Die Sozialhilfeverbandsumlage ergäbe einen Anstieg um 14,84 % gegenüber den Ist-Ausgaben von 2014 der beiden ehemaligen Gemeinden.

Weiters referiert Stadtrat Baumer aus dem vorliegenden Entwurf des Voranschlags über den Personalaufwand, die gemeindeeigenen Steuern, die Ertragsanteile, den Schuldendienst und Schuldenstand sowie über den Verschuldungsgrad.

Die Pro-Kopf-Verschuldung insgesamt würde Ende 2015 auf EUR 2.026,-- um den Gebührenhaushalt korrigiert auf EUR 514,-- sinken.

Weiters berichtet Stadtrat Baumer über die vorgesehene Rücklagenentwicklung und gibt eine Übersicht über die Vorhaben im AOH sowie deren Bedeckung.

Nach dem Bericht über das geplante positive Finanzierungsergebnis schließt der Referent mit dem Hinweis, dass die Gemeinde Mürzzuschlag mit diesem Voranschlag den niedrigsten Schuldenstand seit 1993 aufweisen werde.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer, Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

<u>Gemeinderätin Schmalix</u> stellt den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge laut Bundesgesetz VRV, § 15 Abs. 1 Z 7 beschließen: Abweichungen zum Voranschlag sind im Rechnungsabschluss ab einem Betrag von EUR 5.000,-- oder 10 % des Teilabschnittansatzes zu erläutern.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird einstimmig angenommen.

<u>Stadtrat Baumer</u> verliest sodann den Amtsvortrag (<u>Beilage 1 a</u>) sowie den Referentenbericht samt Antrag (<u>Beilage 1 b</u>).

Der Antrag wird mit 15 zu 9 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo, Gemeinderäte Karin Bauernhofer, Eric Lappat, Ing.Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Franz Gstättner und Alfred Lukas.

b) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 1 c).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

c) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage</u> 1 d).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

d) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 1 e).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

e) Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) Gemeindeordnung 1967 (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage</u> 1 f).

Der Antrag wird mit 17 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo, Gemeinderäte Karin Bauernhofer, Eric Lappat, Ing.Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

Punkt 2 B) Mittelfristiger Finanzplan 2016 - 2019

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 1 g).

Der Antrag wird mit 15 zu 9 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo, Gemeinderäte Karin Bauernhofer, Eric Lappat, Ing.Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Franz Gstättner und Alfred Lukas.

Punkt 3) GB STADTPLANUNG

A) Beschluss Nutzungsübereinkommen Auersbach – Viktor Kaplanakademie für Moschkogel 2.BA und 3. BA

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 2</u>).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer und Peter Hirsch.

Einstimmiger Beschluss.

B) Raumplanung – Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi-Änderung Moschkogel 3.BA

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 3</u>).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Abstimmung zum 1. Antrag: Einstimmiger Beschluss Abstimmung zum 2. Antrag: Einstimmiger Beschluss

C) Partnerschaftsvertrag Viktor Kaplan Akademie – Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Moschkogel 3. Bauabschnitt

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Alfred Lukas.

Bürgermeister DI Rudischer stellt einen Abänderungsantrag des Referentenberichtes wie folgt: "Die Erstellung einer vertraglichen Vereinbarung für den 3. BA Windpark Moschkogel (3 Windkraftanlagen), wie im Sachverhalt beschrieben, auf Basis der vorliegenden Verträge der Bauabschnitte 1 und 2, zur Beschlussfassung im nächsten Gemeinderat."

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.

D) Beitritt Liefergenossenschaft "Biomasse Mürz"

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 5).</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Ing. Ingo Hüttenegger und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

E) Wirtschaftsförderung - Richtlinien

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 6).</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

F) PV- und Solarförderung - Richtlinien

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 7).</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, DI Karl Rudischer und Karl Baumer.

Einstimmiger Beschluss.

G) E-Mobilitätsförderung – Richtlinien

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 8).</u>

Gemeinderätin Schmalix stellt den Zusatzantrag, den Antrag im Referentenbericht wie folgt zu ergänzen: "Ebenfalls wird ein Zuschuss von EUR 150,-- für den Ankauf eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges gefördert."

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Marco Marchetti, Ing. Ingo Hüttenegger, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Einstimmiger Beschluss gemäß Antrag It. Referentenbericht (Beilage 8).

Stadtrat Baumer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Zusatzantrag von GRin Schmalix dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie zur Beratung zuzuweisen.

Einstimmiger Beschluss.

H) Besamungszuschuss – Richtlinien (Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 9).</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Sandra Kern, Ing. Ingo Hüttenegger, Franz Rosenblattl und Arnd Meißl.

Der Antrag wird mit 19 zu 5 Stimmen angenommen. Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl, Stefan Sommersguter, Sandra Kern, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

 I) Abwasserbeseitigungsanlage BA07 Baulos 2 – Auftragsvergaben (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 10).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger verlässt um 20.00 Uhr den Sitzungssaal.

J) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2015 (Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 11).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger kehrt um 20.05 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 4) GB BÜRGERSERVICE

A) **Dringlichkeitsantrag - Jahressubventionen 2015 – Sportvereine** (Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 12).</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Horst Pimeshofer, Karl Bauer, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Einstimmiger Beschluss.

B) **Studienbeihilfe – Richtlinien** (Ref. Gemeinderätin Marion Pretterhofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 13).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Schülerbeihilfe – Richtlinien (Ref. Gemeinderätin Marion Pretterhofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 14).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Förderung zur Ausbildung der Sozialberufe – Richtlinien (Ref. Gemeinderätin Marion Pretterhofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

E) Semesterticketzuschuss – Richtlinien (Ref. Gemeinderätin Marion Pretterhofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 16).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

F) Mürzer Bonus Card – Richtlinien (Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 17).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer verlässt um 20.18 Uhr den Sitzungssaal.

G) Jugenderholungsaktion – Richtlinien (Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 18</u>).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer kehrt um 20.21 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

H) Förderung von Schulveranstaltungen – Richtlinien (Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 19).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

 Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2015/2016
 (Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 20).</u>

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Mag. Ursula Horvath und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 17 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo, Gemeinderäte Karin Bauernhofer, Eric Lappat, Ing.Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

Punkt 5) GB INNERE VERWALTUNG

A) Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 21).</u>

Der Antrag wird mit 17 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo, Gemeinderäte Karin Bauernhofer, Eric Lappat, Ing.Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

B) Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 22).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Beitritt zum Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag der ÖWGES (Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe <u>Beilage 23).</u>

Bürgermeister DI Rudischer verlässt wegen Befangenheit um 20.34 Uhr den Sitzungssaal.

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Bürgermeister DI Rudischer kehrt um 20.36 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 6) Prüfungsausschuss – Sitzungsprotokolle

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, <u>Gemeinderätin Ilse Schmalix</u>, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschriften vom 29.05.2015 und vom 26.06.2015.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

<u>Punkt 7) Dringlichkeitsantrag – Bericht über Förderungen und Subventionen</u> <u>durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag</u>

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 24).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Horst Pimeshofer und Alfred Lukas.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Finanzen.

Einstimmige Annahme.

<u>Punkt 8) Dringlichkeitsantrag - Prüfung der Finanzgebarung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag</u>

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 25).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Die Sitzung wird auf Ersuchen von Gemeinderätin Ilse Schmalix um 21.00 Uhr für 5 min. unterbrochen.

An der weiteren Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Marco Marchetti und Horst Pimeshofer.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 13 zu 11 Stimmen angenommen. Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Robert Steinacher.

<u>Punkt 9) Dringlichkeitsantrag - Begründung von Abweichungen gegenüber dem Voranschlag im Rechnungsabschluss</u>

Gemeinderätin Ilse Schmalix stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge laut Bundesgesetz VRB, § 15 Abs. 1 Z 7 beschließen: Abweichungen zum Voranschlag sind im Rechnungsabschluss ab einem Betrag von EUR 5.000,-- oder 10 % des Teilabschnittansatzes zu erläutern.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Karl Baumer und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Zuweisung dieses Antrages in den Fachausschuss für Finanzen.

Einstimmige Annahme.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 21.17 Uhr die Sitzung.

| Für die Protokollführung: Der Stadtamtsdirektor: | Der Vorsitzende: |
|---|-----------------------------|
| Dr. Lang eh. | DI Rudischer eh. |
| Mag.Gamsjäger eh. Schriftführer | Kern eh. Schriftführer |
| Schmalix eh. Schriftführer | Lappat eh. Schriftführer |
| | Lukas eh. |
| | Schriftführer |

stadt: AMT **murzzuschlag**

8680 Mürzzuschlag Wiener Straße 9 www.muerzzuschlag.at

A-8680 mürzzuschlag, wiener straße 9 www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter E-Mail: andreas.schrittwieser@mzz.at

> Telefon: 03852 / 2555 – 29 Telefax: 03852 / 2555 – 81

Mürzzuschlag, am 24.06.2015

Gegenstand: Öffentliche Auflage - Entwurf des Voranschlages 2015

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das <u>Haushaltsjahr 2015</u> zwei Wochen, vom

09. Juni 2015 bis 23. Juni 2015

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß in Mürzzuschlag und in Hönigsberg an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse

http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen.

Der Bereichsleiter:

(Andreas Schrittwieser)

Ergeht an:

Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer Herrn Finanzreferent Karl Baumer Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 a) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

<u>Betrifft:</u> Voranschlag 2015 – ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 wurde gemäß Par. 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) und unter Beachtung der Bestimmungen der Par. 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 22/1977; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 94/2001) erstellt.

Die im Par. 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte "Auflage zur öffentlichen Einsicht" wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf den Amtstafeln und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse

http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 09.06.2015 bis einschließlich 23.06.2015.

Die ebenso geforderte "Übermittlung eines Exemplares an die Wahlparteien" erfolgte am 09. bzw. am 11.06.2015.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2015 genommen.

Gemäß Par. 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter Par. 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gem. Par. 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2015 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß Par. 76, Abs. 4 Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplans im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 12.06.2015 den Entwurf des Voranschlages 2015 und fasste den <u>Beschluss</u> einer Empfehlung an den Gemeinderat, den Voranschlag 2015 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form zum Beschluss zu erheben.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

I. Festsetzung des Voranschlages

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen EUR 24,161.300,00

Gesamtausgaben EUR 24,161.300,00

Überschuss - Abgang EUR 0,00

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen EUR 2,111.000,00

Gesamtausgaben EUR 2,111.000,00

Überschuss - Abgang EUR 0,00

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des Par. 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind. Ferner wird im Sinne des Par. 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 b) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2015 -

Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat "gleichzeitig" mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2015 sind für die "Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen." Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 15 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammfassung gemäß Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im Bundesgesetzblatt I 17/2015) werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung, den Hebesatz <u>nicht</u> bis zum Höchstmaß von 500 Prozent festzusetzen, machten im Jahr 2010 nur 29 von insgesamt 2.557 Gemeinden Österreichs Gebrauch. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschloss seit jeher, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2015 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.06.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2015 die Höhe der Hebesätze der Grundsteuer und fasste den Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Rahmen des Voranschlages 2015 gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Mit Wirkung vom 01.01.2015 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den landund forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer–A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer–B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt."

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 c) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2015 -

Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung Landesgesetzblatt 115/1967. zuletzt geändert im gemäß der Beratung Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat mit Beschlussfassung über den Voranschlag "gleichzeitig" die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2015 sind für die "Beratung des Voranschläges und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen." Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung "kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird."

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts betragen EUR 24,161.300; ein Sechstel davon ergibt EUR 4,026.883,33.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3,300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.06.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2015 auch die Höhe des Überziehungsrahmens der Konten und fasste den <u>einstimmigen</u> Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2015 folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3,300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt".

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 d) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2015 -

Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat "gleichzeitig" mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2015 sind für die "Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen." Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Im Voranschlag 2015 ist keine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2015 neu aufzunehmenden Darlehen **null Euro**.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.06.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2015 den Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen ist und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2015 folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2015 aufzunehmen sind, wird mit EUR 0 (in Worten: Euro null) bestimmt."

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 e) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2015 -

Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBI. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Verwaltungsjahr 2015 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2015 folgenden Stand:

STADTAMT:

| A. Pragmatisierte Bedienstete | 8 | |
|-------------------------------|-----|---------------------------------|
| B. Vertragsangestellte | 89 | (in Vollzeitäquivalenten 67,74) |
| C. Vertragsarbeiter | 58 | (in Vollzeitäguivalenten 48,40) |
| SUMME | 155 | |

STADTWERKE:

| A. Vertragsangestellte | 6 |
|------------------------|---|
| B. Vertragsarbeiter | 3 |
| SUMME | 9 |

zusammen:

| STADTAMT | 155 |
|-------------|-----|
| STADTWERKE | 9 |
| GESAMTSUMME | 164 |

Der Dienstpostenplan für 2015 entspricht der Zusammenführung der Dienstposten der ehemaligen Gemeinden Mürzzuschlag und Ganz gemäß dem Bestand.

Die Anzahl der Bediensteten der Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH ist um zwei Dienstposten (Pensionierungen) vermindert. Aufgrund der selbstständigen Unternehmensstruktur erfolgt in diesem Bereich keine Neuaufnahme von Gemeindebediensteten. Es sind somit seit Ausgliederung der Stadtwerke um 83 Dienstposten weniger.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH für das Verwaltungsjahr 2015 wie vorliegend zu beschließen.

| VORANSCHLAG 2 Dienstpostenplan | 2015 | 5 - 5 | Sta | adtgeme | inde Mürz | zuschlag | | | Seite: 1 |
|---|-------------|-------|-----|---------------------------------|---------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnu | ıng | | | Schema Besoldungs- gruppe | Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr. | Dienstklasse | Pragm. Bedienstete | Vertr. Bedienstete | Sonst. Bedienstete |
| 10000 Amtsleitung | | | | | | | | | The second second |
| 1 | Soll | | V | | Α | VIII | 1 | | |
| | lst | | | | A | VIII | 1 | | |
| 2 | Soll | | ٧ | 1 | С | | | 1 | |
| | lst | | | 1 | С | | | 1 | |
| 3 | Soll | | ٧ | | С | | | 1 | |
| | lst | | | 11 | C | | | 1 1 | |
| 4 | Soll Ist | 1 | Т | | p5 | | | 1 75,0 | |
| 5 | Soll | | _ | | p5 | | | 1 75,0 | |
| 5 | İst | Ш | Τ | | p5 | | | 1 62,5 1 62.5 | |
| | 131 | | | 10 | p5 | | | 1 62,5 | |
| 11000 Personalamt | | | | | | | | | |
| 1 | Soll | | ٧ | 1 | d | | | 1 | |
| | İst | | | 1 | d | | | 1 | |
| 40000 EDV | | | | | | | | | |
| 16000 EDV | Soll | | 1/ | | -T | -T | | | T |
| 1 | lst | | V | 1 | C | | | 1 | |
| | 701 | | | | С | | | | |
| 22000 Standesamt | | | | | | 136-31 | | | ····· |
| 1 | Soll | | ٧ | 1 | С | | | 1 | |
| | lst | | | 1 | С | | | 1 | |
| | | | | | | | | | |
| 23000 Einwohneramt | Soll | | 1/ | | | T., | T _x T | | T T |
| 1 | Ist | | V | | С | V | 1 | | |
| 2 | Soll | | V | 1 | С | V | 1 | 1 | |
| 2 | ist | | ٧ | 1 | C | | | ' | |
| 3 | Soll | | V | i | c | | | 1 | |
| | lst | | Ť | Ī | C | | | 1 | |
| 4 | Soll | | Т | j | d | | | 1 50,0 | 00 |
| | ist | | | I | d | | | 1 50,0 | 1 1 |
| | | | | | | | | | |
| 30000 Stadtplanung | - 1 | - | | | | | -TT- | | |
| 1 | Soll Ist | | ٧ | | A | VII | 1 | | |
| 0 | Soll | | ٧ | | A | VII | 1 | | |
| 2 | Ist | | ٧ | | В | VI | 1 | | |
| 3 | Soll | | ٧ | f | C | VI | 18 | 1 | |
| | Ist | | * | Î | C | | | 1 | |
| 4 | Soll | | Т | ī | C | | | 1 50,0 | 00 |
| | ist | | | 1 | C | | | 1 50,0 | |
| 5 | Soll | | ٧ | Ĭ | p1 | | | 1 | |
| | ist | | | II | p1 | | | 1 | |
| | Soll | | ٧ | 11 | p2 | | | 1 | |
| | Ist | | | H | p2 | | | 1 | |
| 7 | Soll | | ٧ | II | p1 | | | 1 | |

Dienstpostenplan Nr. Dienststelle Schema Verwendungs-Dienstklasse Pragm. Vertr. Sonst. Besoldungs-Bedienstete Bedienstete Bedienstete bzw. Dienstpostenbezeichnung gruppe Entlohnugsgr. 240100 Kindergarten Wienerstraße Soll 1 k3 lst k3 2 Soll ٧ k3 lst k3 3 Soll Τ 87,50 d lst Soll Т 4 d 62,50 ist 62,50 ď 5 Soll Τ d 62,50 lst đ 62,50 1 6 Soll Τ 11 p5 1 75,00 lst 1 11 p5 75,00 240200 Kindergarten Hönigsberg Soll 1 ٧ k3 lst k3 Soll 2 ٧ k3 lst k3 3 Soll Τ d 62,50 lst 62,50 d 4 Soll T d 1 62,50 1 lst d 1 62,50 5 Soll T 1 50,00 11 р5 50,00 \parallel р5 1 259000 Jugend Soll ٧ 1 b lst 1 b Soll 2 Т 75,00 d Ist 75,00 d 259100 Jugendzentrum HOT 1 Τ 62,50 С lst 1 62,50 С 2 Soll T 1 50,00 С lst 1 50,00 С Soll 50,00 3 Т C lst 50,00 273000 Bücherei 75,00 Soll Т b 1 75,00 lst 1 b 50,00 Soll 1 2 T С 50,00 lst 1 С 25,00 3 Soll 11 1 Ţ p5 1 25,00 lst 11 р5

Seite:

3

VORANSCHLAG 2015 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag

VORANSCHLAG 2015 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag Dienstpostenplan Seite: 4

Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnung Schema Besoldungsgruppe Verwendungsbzw. Entlohnugsgr. Dienstklasse Pragm. Bedienstete Vertr. Bedienstete Sonst. Bedienstete

| 300000 Kult | uramt | | | | | | |
|-------------|-------|---|---|---|-----|---|-----|
| 1 | Soll | ٧ | | В | VII | 1 | |
| | lst | | | В | VII | 1 | |
| 2 | Soli | V | 1 | С | | | 1 1 |
| | lst | | 1 | С | | | 1 1 |

| 220000 Johann | noo Duobaa ada | !! | a a bule | | | | |
|---------------|-------------------------|----------------|----------|--------------|---|----|-------|
| 320000 Johani | nes-Branms-IVII Soll | V | | 11 | | 1 | |
| 11. | lst | \ \ | | 11 | | 96 | |
| 2 | Soll | Т | 120 | III | 1 | 1 | 31,00 |
| 2 | lst | ' | | 1 1 | | 4 | 31,00 |
| 3 | Soll | 1,, | 103 | 12a2 | | 4 | 31,00 |
| J | lst | V | id Ni | 12a2 12a2 | | 4 | |
| 4 | Soll | \ _V | 1 | 12a2 12a2 | 0 | 1 | |
| 4 | Ist | \ \ \ | i i | 12a2 12a2 | | 1 | |
| 5 | Soll | V | 1 | 12a2 12a2 | | 1 | |
| J | lst | ٧ | | 12a2 12a2 | | 4 | |
| 6 | Soll | V | : : 1 | 12a2 | | 1 | |
| • | lst | V | i | 12a2 12a2 | | 4 | |
| 7 | Soll | V | ì | 12a2 12a2 | | 1 | |
| • | lst | \ \ \ | i i | 12a2 | | 1 | |
| 8 | Soll | V | i | 12a2 | | 1 | |
| • | Ist | ' | i | 12a2 | | 1 | |
| 9 | Soll | Т | Ŷ | 12a2 | | 1 | 83,33 |
| | lst | Ι. | ì | 12a2 | | 1 | 83,33 |
| 10 | Soll | Т | i | 12a2 | | 1 | 83,33 |
| | lst | ' | i | 12a2 | | 1 | 83,33 |
| 11 | Soll | Т | 1 | 12a2 | | 1 | 83,33 |
| | lst | | 1 | 12a2 | | 1 | 83,33 |
| 12 | Soll | T | 1 | 12a2 | | 1 | 62,50 |
| | lst | | 1 | 12a2 | | 1 | 62,50 |
| 13 | Soll | Т | Î | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| | lst | | ı | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| 14 | Soll | T | 1 | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| | ist | | 1 | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| 15 | Soll | Т | 1 | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| | lst | | 1 | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| 16 | Soll | T | 1 | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| | lst | i | Ĩ | 12a2 | | 1 | 50,00 |
| 17 | Soll | T | I | 12a2 | | 1 | 25,00 |
| | lst | | 1 | 12a2 | | 1 | 25,00 |
| 18 | Soll | Т | I. | 1 | | 1 | 23,00 |
| | lst | | ŗ | 1 | | 1 | 23,00 |
| 19 | Soll | T | IIL | 12a2 | | 1 | 39,58 |
| | lst | | 11L | 12a2 | | 1 | 39,58 |
| 20 | Soll | Т | IIL | 12a2 | | 1 | 25,00 |
| | lst | | IIL | 12a2 | | 1 | 25,00 |
| 21 | Soll | Т | IIL | 12a2 | | 1 | 25,00 |
| | lst | | IIL | 12a2 | | 1 | 25,00 |

| L | lienstpostenplan | | | | | | | | |
|-----|---|-----|-------|---------------------------------|---------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Nr. | Dienststelle Dienstpostenbezeichnung | | | Schema Besoldungs- gruppe | Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr. | Dienstklasse | Pragm. Bedienstete | Vertr. Bedienstete | Sonst, Bedienstete |
| 22 | Soll Ist | | Т | IIL IIL | 12a2 12a2 | | | 1 25,00 | |
| 23 | Soll | | Т | IIIL I | 13 | | | 1 25,00 1 12,50 | |
| 20 | lst . | | 1, | l'i | 13 | | | 1 12,50 | 1 1 1 |
| 24 | Soll | | V | 10 | p 5 | | | 1 12,00 | |
| | lst | | 1 | l ii | p5 | | | 4 | |
| 25 | Soll | | T | li . | C | | | 1 62,50 | |
| | lst | | | 1 | C | | | 1 62,50 | |
| | | - L | d | | | | | | |
| 34 | 0000 Südbahnmuseum | | | | | | | | |
| 1 | Soll | | V | 1 | а | | | 1 | |
| | ist | | | 1 | а | | | 1 | |
| | | - | | | | | | | |
| | 0000 Wintersportmuseun | n | W | | 1. | | 1 | | |
| 1 | Soli Ist | | ٧ | 1 | а | | | 1 | |
| 2 | Soll | | Т | | a | | | 1 50.00 | |
| | lst | | 1, | 1 | d | | | 1 50,00 | |
| 3 | Soll | | T | 3 | d | | | 1 50,00 1 50,00 | 1 1 1 |
| 0 | lst | | Ι΄ | 1 | d | | | 1 50,00 | |
| | | | | | l d | 1 | | 1 30,00 | |
| 38 | 0000 Stadtsaal | | | | | | | | |
| 1 | Soll | | V | 11 | p2 | | | 1 | |
| | lst | | | 11 | p2 | | | 1 | |
| 2 | Soll | | Т | H | p5 | | | 1 50,00 | |
| | lst | | | 11 | p5 | | | 1 50,00 | |
| 42 | 3000 Essen auf Räder | | | | | | | | |
| 1 | Soll | | Т | 1 | d | | | 1 67,50 | |
| | lst | | | ſ | d | | | 1 67,50 | |
| | | | | | | | | | |
| | 2000 Reinhaltung der Luf | t | | | | | | | |
| 1 | Soll | | ٧ | I, | b | | | 1 | |
| | lst | | | 1 | b | | | 1 1 | |
| 611 | 2000 Gemeindestraßen | | | | | | | | |
| 1 | Soll | | V | | p1 | 1 | | 1 | |
| , | lst | | \ \ \ | II | p1 | | | 1 | |
| 2 | Soll | | V | II | p2 | | | 1 | |
| - | lst | | | IÌ | p2 | | | 9 | |
| 3 | Soll | | V | 11 | p4 | | | 1 | |
| | ist | | | 11 | p4 | | | 1 | |
| | | | | | | | | | |
| | 200 Kommunales Market | ing | | | | | | | T |
| 1 | Soll | | V | 1 | b | | | 1 | |
| 2 | lst Sou | | | 1 | b | | | 1 1 | |
| 2 | Soll Ist | | V | 3 | b | | | | |
| | ist | | | Į. | b | | 1 | 1 1 | |

Seite:

VORANSCHLAG 2015 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag

| VORANSCHLAG 201 Dienstpostenplan | 5 - | Sta | idtgemei | nde Mürz | zuschlag | | Seite: 6 |
|---|----------|-----|---------------------------------|---------------------------------------|--------------|-----------------------|--|
| Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnung | | | Schema Besoldungs- gruppe | Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr. | Dienstklasse | Pragm. Bedienstete | Vertr. Sonst. Bedienstete Bedienstete |
| 3 so | - 1 | Т | 1 | d | | | 1 62,50 |
| İst | - 11 | | 1 | d | | | 1 62,50 |
| 4 So | | Т | 1 | q | | | 1 62,50 |
| 131 | | 1 | Ľ | d | 1 | | 1 62,50 |
| 771000 Tourismus | | _ | | | | | |
| So. | | V | 1 | b | | | 1 1 |
| İst | | ļ | | b | | | 1 1 |
| 814000 Straßenreinigung | | | | 17. | | | |
| 1 Soi | 11 | ٧ | II | p1 | | | 1 |
| lst 2 | | | III | p1 | | | |
| 2 Soi | " | V | 11 | p2 | | | 1 1 |
| 3 Sol | , | V | l II | p2 | | | |
| lst. | | V | | p2 p2 | | | 1 1 |
| | | J | | 1 62 | | | |
| 815000 Park- und Gartena | | | | | | | |
| 1 Sol | 7 | V | II | p1 | | | 1 |
| Ist | | ., | II | p1 | 1 | | |
| 2 Sol | ' | V | | p2 p2 | | | 1 |
| 3 S ol | , | V | 14 11 | p2 p4 | | | |
| Ist | | ľ | '' 11 | p4 | | | 1 1 |
| 4 Sol | <i>i</i> | V | 11 | p4 | | | 1 1 |
| Ist | | | li | p4 | | | 1 1 |
| 5 Soli | ' | ٧ | | p4 | | | 1 1 |
| lst | | | 11 | p4 | | | 1 1 |
| 821000 Fuhrpark | | | | | | | 100000000000000000000000000000000000000 |
| 1 Soli | | V | | p1 | | | 1 1 |
| Ist | | | 11 | p1 | | | 1 |
| 2 Soli | | ٧ | II | p1 | | | 1 1 |
| lst | | | II . | p1 | | | |
| 833000 VIVAX (Sportzentr | um) | | | | | | |
| 1 Soll | | ٧ | 1 | d | | | 1 |
| lst | | | 1 | d | | | 1 1 |
| 2 Soll | | ٧ | 1 | d | | | 1 |
| ist | | _ | 1 | d | | | 1 75 00 |
| 3 Soll | | Т | 1 | d | | | 1 75,00 1 75,00 |
| 4 Soll | | Т | 1 | d | | | 1 62,50 |
| lst | | | Ī | d | | | 1 62,50 |
| 5 Soll | | Т | 11 | p5 | | | 1 52,50 |
| ist | | | Ħ | p5 | | | 1 52,50 |
| 6 Soll | | T | II | p5 | | | 1 52,50 |
| ist | | | II | p5 | | | 1 52,50 |

VORANSCHLAG 2015 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag Seite: 7 Dienstpostenplan

| Nr. | Dienststelle Dienstpostenbezeichnung | | Schema Besoldungs- gruppe | Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr. | Dienstklasse | Pragm. Bedienstete | Vertr. Bedienstete | Sonst. Bedienstete |
|-----|---|---|---------------------------------|---------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 7 | Soll | Т | l II | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| | lst | | 11 | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| 8 | Soll | T | 11 | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| | İst | | H | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| 9 | Soll | T | li | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| 1 | Ist | | П | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| 10 | Soll | Т | H | p5 | | | 1 52 | ,50 |
| | ist | | 11 | p5 | | | 1 52 | 50 |

| 846000 Haus | sverwaltung | | | | Name and the state of the state |
|-------------|-------------|---|--------|---------|--|
| 1 | Soll | Т | 1 | b | 1 50,00 |
| | lst | | Î | b | 1 50,00 |
| 2 | Soll | T | 1 | c | 1 62,50 |
| | Ist | 1 | ı | c | 1 62,50 |
| 3 | Soll | V | Ĭ. | c | 1 1 |
| | lst | | 4 | С | 1 |
| 4 | Soli | V | 1 | d | 1 1 |
| | ist | | 1 | d | 1 1 |
| 5 | Soll | V | 1 | d | |
| | lst | | 1 | d | 1 1 |
| 6 | Soll | V | 3 | d | 1 1 . |
| | ist | | 1 | d | 1 |
| 7 | Soll | V | 1 | d | 1 1 |
| | lst | | 1 | d | 1 1 |
| 8 | Soll | V | 1 | d | 1 1 |
| | ist | | Į. | d | 1 1 |
| 9 | Soll | V | 1 | d | 1 1 |
| 4.0 | Ist | | 1 | d | 1 1 |
| 10 | Soll | V | J | d | 1 |
| | lst | | 1 | d | 1 1 |
| 11 | Soll | T | 1 | d | 1 50,00 |
| 40 | ist Soli | _ | 1 | d | 1 50,00 |
| 12 | lst | T | !! | d . | 1 50,00 |
| 13 | Soll | - | I. | d | 1 50,00 |
| 13 | lst | T | i i | d | 1 50,00 |
| 14 | Soll | Т | 1 | d | 1 33133 |
| 14 | Ist | | l I | d | ()1 |
| 15 | Soll | V | II I | d n4 | 1 25,00 |
| 10 | /st | V | 11 | p4 | |
| | 151 | | II. | p4 | - L |

| 850000 Was | serversorgung | | | | |
|------------|---------------|-----|----|----|-----|
| 1 | Soll | V | 11 | p1 | 1 |
| | lst | | H | p1 | 1 1 |
| 2 | Soll | V | П | p3 | 1 |
| | /st | 16: | 11 | p3 | 1 |

| VORANSCHLAG 2 Dienstpostenplan | 2015 - | - S1 | a | dtgeme | inde Mürz | zuschlag | | | | Seite: | |
|--|---------|------|---------------------------------|--------|---------------------------------------|--------------|-----------------------|-----|-----------------------|-----------------------|----|
| Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnung | | | Schema Besoldungs- gruppe | | Verwendungs- bzw. Entlohnugsgr. | Dienstklasse | Pragm. Bedienstete | | Vertr. Bedienstete | Sonst. Bedienstete | |
| 851000 Abwasserbese | eitigun | g | | | | | | | | | |
| 1 | Soll | 1 | V | 1 | b | | | | 1 | | |
| | lst | | | I | b | | | | 1 | | |
| 2 | Soli | \ | ٧ | 11 | p2 | | | | 1 | | |
| | lst | | | ll | p2 | | | | 1 | | |
| 852000 Abfallwirtscha | ft | - | | | <u> </u> | | | | | | _ |
| | Soll | ١ | / | 1 | b | | | | 1 | | |
| | lst | | | 1 | b - | | | | 1 | | |
| | Soll | 1 | / | II | p1 | | | | 1 | | |
| | lst | | | II | p1 | | | | 1 | | |
| • | Soll | 1 | / | 11 | p1 | | | | 1 | | |
| | Ist | | | II | p1 | | | | 1 | | |
| ' | Soll | \ | / | 11 | p2 | | | | 1 | | |
| | Ist | | | II | p2 | | | | 1 | | |
| • | Soll | 1 | / | II | p2 | | | | 1 | | |
| | Ist | | | 11 | p2 | | | } | 1 | | |
| S S | Soll | ١ | / | 11 | p2 | | | | 1 | | |
| Ist | Ist | | | H | p2 | | | | 1 | | |
| 7 Soll Ist | Soll | ١ | / | II = | p2 | | | | 1 | | |
| | lst | | | 11 | p2 | | | | 1 | | |
| Soll lst | Soll | \ | / | [[| p3 | | | | 1 | | |
| | lst | | | II | p3 | | | | 1 | | |
| Soll | Soll | ١ | / | II | p4 | | | | 1 | | |
| | lst | | | II | p4 | | | | 1 | | |
| | Soll | 1 | / | { | p4 | | | | 1 | | |
| | ist | | | 11 | p4 | | | | 1 | | L |
| 66000 Forstverwaltun | ıg | | | | | | | | , | | |
| | Soll | 1 | / | ľ | b | | | | 1 | | |
| | Ist | | | | | | | | 1 | | |
| 00000 Finanzverwaltu | ıng | | | P | | | | | , | | _ |
| | Soll | \ | / | | A | VII | 1 | | | | |
| | lst | | | | | 1 | 1 | | | | |
| | Soll | 1 | / | | В | VII | 1 | | | | |
| | lst | | | | В | VII | 1 | | | | |
| | Soll | \ | / | | C | IV | 1 | | | | |
| Is | lst | | | | C | IV | 1 | | | _ | |
| Is | Soll | T | 1 | 1 | b | | | | | 52,50 | |
| | ist | | | L | р | | | | 1 6 | 52,50 | |
| • | Soll | \ \ | / | 1 | С | | | | 1 | | |
| | Ist | | | T. | С | | | | 1 1 | | |
| | Soll | T | | Ł | С | | | | and the second | 50,00 | |
| | lst | | | 1 | С | | | | | 50,00 | J |
| Gesamtanzahl | | | | | | | | 8,0 | <u>U</u> 11 | 6,14 | - |
| Summe | | | _ | | | | | | | | 12 |

VORANSCHLAG 2015 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Dienstpostenplan

Seite:

9

Nr. Dienststelle Dienstpostenbezeichnung Schema Besoldungsgruppe Verwendungsbzw.

Entlohnugsgr.

Dienstklasse

Pragm. Bedienstete Vertr. Bedienstete Sonst. Bedienstete

| Übersicht Soll-St | and: | | | | | |
|----------------------|------|------|------|------|-------|-----|
| | | | | 1,00 | 1,88 | 0,0 |
| | 1 | 1 | | 0,00 | 0,54 | 0,0 |
| | 1 | а | | 0,00 | 2,00 | 0,0 |
| | | A | VII | 1,00 | 0,00 | 0,0 |
| | | A | VIII | 1,00 | 0,00 | 0,0 |
| | į | b | | 0,00 | 8,88 | 0,0 |
| | | В | VI | 1,00 | 0,00 | 0,0 |
| | | В | VII | 2,00 | 0,00 | 0,0 |
| | 1 | С | | 0,00 | 14,38 | 0,0 |
| | | C | IV | 1,00 | 0,00 | 0,0 |
| | | C | V | 1,00 | 0,00 | 0,0 |
| | 1 | d | | 0,00 | 20,43 | 0,0 |
| | 1 1 | 11 | | 0,00 | 1,00 | 0,0 |
| | I | 12a2 | | 0,00 | 11,37 | 0,0 |
| | IIL | !2a2 | | 0,00 | 1,15 | 0,0 |
| | | 13 | | 0,00 | 0,13 | 0,0 |
| | | k3 | | 0,00 | 6,00 | 0,0 |
| | | p1 | | 0,00 | 10,00 | 0,0 |
| | | p2 | | 0,00 | 14,00 | 0, |
| | l II | р3 | | 0,00 | 4,00 | 0,0 |
| | | p4 | | 0,00 | 7,00 | 0,0 |
| | П | p5 | | 0,00 | 13,40 | 0,0 |
| Vollbeschäftigte | | | | 8,00 | 79,00 | 0,0 |
| Teilzeitbeschäftigte | | | | 0,00 | 37,14 | 0,0 |

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2015 -

Mittelfristiger Finanzplan 2016 bis 2019

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat die Gemeinde gemäß Par. 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß Par. 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der "mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen."

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat "gleichzeitig" mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß Par. 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2015 sind für die "Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen." Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten K1 bis K5 des Voranschlages 2015 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2016 bis 2019. Auf den Seiten K7 bis K23 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2016 bis 2019 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses ("Maastricht-Ergebnis").

Das <u>Haushaltsergebnis</u> (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts) für die Jahre 2016 bis 2019 lautet wie folgt:

| 2015 (VA) | 0 |
|-----------|----------------|
| 2016 | EUR -1.233.700 |
| 2017 | EUR -1.325.700 |
| 2018 | EUR -1.390.100 |
| 2019 | EUR -1.467.100 |

Die für die Jahre 2016 bis 2019 ausgewiesenen Abgänge ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmitteln.

Das <u>Finanzierungsergebnis</u> ("Maastricht-Ergebnis") für die Jahre 2016 bis 2019 ergibt folgendes – positive - Bild:

| 2015 (VA) | EUR +659.800 |
|-----------|--------------|
| 2016 | EUR +694.400 |
| 2017 | EUR +632.000 |
| 2018 | EUR +587.400 |
| 2019 | EUR +549.600 |

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.06.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2015 ausführlich den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 und fasste den <u>Beschluss einer Empfehlung</u> an den Gemeinderat, diesen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form zum Beschluss zu erheben.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019, dargestellt als Beilage K im Voranschlag 2015, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Beschluss Nutzungsübereinkommen Auersbachstraße - Viktor Kaplan

Akademie für Moschkogel 2.BA und 3.BA

Sachverhalt

Die Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergie Muerz GmbH. betreibt im Bereich des sog. Moschkogels 5 Windräder (1.BA). Für die 2. Jahreshälfte 2015 ist nun die Errichtung von 2 zusätzlichen Windrädern (2.BA), welche bereits baubehördlich genehmigt sind, geplant und läuft zur Zeit gerade die Bearbeitung eines Umwidmungsverfahrens für 3 weitere Windräder (3.BA).

Zum Antransport der gesamten Bauteile in Richtung Moschkogel wurde bzw. wird der gesamte Straßenzug beginnend ab der Kreuzung Auersbachstraße – Wiener Straße bis zur sogenannten Kohlwiese (Schranken), welcher im Eigentum der Gemeinde Mürzzuschlag steht. Der Straßenabschnitt zwischen Kreuzung Wiener Straße und nach dem Objekt Hirsch ist eine Gemeindestraße.

Jener Teil der Straße, der bis Dezember 2014 als öffentlicher Interessentenweg in Verwaltung der "Öffentlich rechtlichen Wegegenossenschaft Auersbach" bestand, ist mittlerweile ein öffentlicher Interessentenweg ohne Wegegenossenschaft.

Gemäß Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.F.v. 1.6.2015 können gemäß Par. 19 Straßenerhaltungsbeiträge für "dauernd oder vorübergehend im größeren Maße in Anspruch genommenen und abgenützten Straßen" an Verursacher vorgeschrieben werden. Bei der Errichtung der Windräder 1. BA im Jahr 2005 wurde hiezu eine Entschädigungszahlung an die damalige Wegegenossenschaft It. Vertrag bezahlt und gibt es ebenso eine Vereinbarung mit den Österr. Bundesforsten und der Gemeinde Ganz für die Entschädigung bei der Errichtung der 14 Windräder für den Windpark Pretul.

Nunmehr wurde auf Basis der vorzitierten Vereinbarung Auersbachweg (ÖBF) eine inhaltlich angepasste Vertragsvereinbarung zwischen der Viktor Kaplan Akademie und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für den Windpark Moschkogel (2. BA und 3. BA) zur Beschlussfassung erstellt. (Beilage a).

Rechtslage

Gem. Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F. ist die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen gem. Par. 19 vorgesehen.

Über die Leistung solcher Beiträge ist gem. Par. 20 desselben Gesetzes eine gütige Vereinbarung anzustreben.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen auf Basis der vorbeschriebenen Vereinbarung werden der Kontierung Straßenbau 1/6120/6110 zugeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Einhebung der Straßenerhaltungsbeiträge auf Basis der vorliegenden Vereinbarung (Beilage) durchzuführen.

Antrag

Die Vereinbarung mit der Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergien Muerz GmbH. It. Beilage a) und die Einhebung der Straßenerhaltungsbeträge wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

VEREINBARUNG

betreffend die Auersbachstraße

abgeschlossen zwischen

viktor kaplan akademie für zukunftsenergien muerz gmbh

FN 134595 des Landesgerichts Leoben Wiener Straße 35 8680 Mürzzuschlag (in weiterer Folge kurz VKA Muerz genannt)

und

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9 8680 Mürzzuschlag (in weiterer Folge kurz Gemeinde genannt)

PRÄAMBEL

- (1) Die Auersbachstraße beginnt von der Kreuzung Auersbachstraße Wienerstraße und endet beim Übergang zum Forstweg der Österreichischen Bundesforste AG.
- (2) Diese besteht im Bereich Auersbachstraße Kreuzung Wiener Straße bis nach dem Gehöft Hirsch, ehemals Gemeindegrenze Ganz – Mürzzuschlag aus einer Gemeindestraße und in weiterer Folge aus einem Interessentenweg ohne Wegegenossenschaft bis zum Forstweg der Österreichischen Bundesforste AG.
- (3) Verwalterin des öffentlichen Guts über den gesamten Verlauf Auersbachstraße gemäß Punkt (1) ist die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

§ 1 VERTRAGSZWECK

- (1) Die VKA Muerz beabsichtigt, den Windpark Moschkogel mit bis zu 5 weiteren Windenergieanlagen zu planen, zu errichten und in weiterer Folge auch zu betreiben. Windpark Moschkogel Bauabschnitt 2 (2 WEA) und Bauabschnitt 3 (3 WEA).
- (2) Um die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung, und den Abbau der Windenergieanlagen im Windpark Moschkogel sicherstellen zu können, ist es nach derzeitigem Planungsstand notwendig, die Auersbachstraße, bestehend aus einem nichtasphaltierten und einem asphaltierten Abschnitt sowie Brücken (gesamthaft kurz: Auersbachstraße), in der Gemeinde Mürzzuschlag, Bezirk Bruck an der Mur-Mürzzuschlag, von Kreuzung Wiener Straße bis Kohlwiese zu benützen.
- (3) Im Sinne der §§18 (Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen), 19 (Straßenerhaltungsbeiträge) und 20 (Beitragsleistung) des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 schließen die Vertragspartner diesen Vertrag, der zwar eine gültige Vereinbarung von Beitragsleistungen im Sinne der o.a. Bestimmungen darstellt, jedoch als freiwillige Leistung von VKA Muerz angesehen werden, weil nach § 2 der StrEBVO vom 28.04.2008 die Voraussetzungen einer Vorschreibung nicht zutreffen.

§ 2 RECHTE DER VKA Muerz

- (1) Die VKA Muerz hat das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, jederzeit notwendige und dienliche Zufahrten mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Schwerlasttransporten, über die gesamte Auersbachstraße durchzuführen.
- (2) Die VKA Muerz ist weiters berechtigt, sämtliche notwendigen und dienlichen Verbesserungsarbeiten an der Auersbachstraße inklusive Brücken auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. durch ein dazu befugtes Unternehmen vornehmen zu lassen. Insbesondere ist während der Errichtung des Windparks Moschkogel eine Verstärkung der Brücken zulässig.
- (3) Für die Verstärkung der Brücken wird eine dauerhaft oberflächliche Verstärkung der Brücken durchgeführt. Beauftragung und Kostenübernahme erfolgt durch VKA Muerz und ÖBF AG.
- (4) Bei den Maßnahmen gemäß § 2 dieses Vertrags handelt es sich um die Übernahme von Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen im Sinne des § 18 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes. Darüber hinausgehende Mehrkosten im Sinne dieser Bestimmung werden durch die Nutzung der Auersbachstraße für Zwecke des Windparks Moschkogel nicht verursacht und können der VKA Muerz daher auch nicht vorgeschrieben werden.

§ 3 PFLICHTEN DER VKA MÜRZ

- (1) Für die Benützung der Auersbachstraße im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Vertrags verpflichtet sich VKA Muerz, eine einmalige pauschalierte Entschädigung auf ein von der Gemeinde noch bekanntzugebendes Konto zu bezahlen. Die Entschädigung beträgt für den BA2 (2 WEA). € 2.857,-- und für den BA 3 (3 WEA) € 4.286,-- netto zzgl. USt.
- (2) Für die Benützung der Auersbachstraße während der Betriebsphase des Projekts (nicht während der Errichtungs- und der Abbauphase) verpflichtet sich die VKA Mürz, bei Schwerlasttransporten für das Ladegut ein einmaliges Entgelt von EUR 4,5 je Tonne auf ein von der Gemeinde noch bekanntzugebendes Konto zu bezahlen.
- (3) Die Entschädigungen laut § 3 Absatz (1) und (2) sind von der Gemeinde gemäß § 21 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes zweckgewidmet direkt für die Erhaltung (Wiederherstellung) der Auersbachstraße einzusetzen. Eine andere Verwendung, insbesondere z.B. auch zur Anschaffung von Maschinen, die für die Erhaltung der Auersbachstraße eingesetzt werden sollen, ist nicht gestattet. Werden weniger als 2 + 3 WEA errichtet, ist die Entschädigung aliquot zu kürzen.

- (4) Die in Punkt (1) und (2) angeführten Beträge werden mit dem VPI 2010, Jänner 2016, wertgesichert.
- (5) Die Entschädigung gemäß (1) ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Bauarbeiten an den Fundamenten des Windparks Moschkogel und Rechnungslegung fällig, die Entschädigung gemäß (2) binnen 30 Tagen nach abgeschlossener Durchführung des Transportes fällig.
- (6) Weiters wird die VKA Muerz vor Durchführung der in § 2 (3) vorgesehenen Brückenverstärkung und Beginn der Bauarbeiten am Windpark Moschkogel eine Beweissicherung des Ausgangszustandes der Auersbachstraße sowie des Zustandes nach endgültigem Abschluss der Bauarbeiten am Windpark Moschkogel durch einen Sachverständigen auf ihre Kosten vornehmen lassen. Stellt der Sachverständige fest, dass der Zustand der Auersbachstraße nach endgültigem Abschluss der Bauarbeiten schlechter als der Ausgangszustand ist, wir die VKA Muerz zumindest jenen Zustand herstellen, der dem Ausgangszustand entspricht. Als Frist für die Erhebung des Zustandes nach dem endgültigen Abschluss der Bauarbeiten wird der 31.12.2019 festgelegt.
- (7) Mit Bezahlung der Entschädigung sowie allfälliger Wiederherstellung des Ausgangszustandes der Auersbachstraße nach endgültigem Abschluss der Bauarbeiten am Windpark Moschkogel sind Verpflichtungen der VKA Mürz und zur Zahlung von Straßenerhaltungsbeiträgen gemäß § 19 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz im Zusammenhang mit dem Windpark Moschkogel vollständig erfüllt. Darüber hinausgehende Beitragsleistungen können der VKA Muerz nicht vorgeschrieben werden.
- (8) Unabhängig von Verbesserungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an der Auersbachstraße durch die VKA Muerz bleibt die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Guts Wegehalterin der Auersbachstraße. Wenn aufgrund von der VKA Muerz verursachten Schäden Gefahr für Leib und Leben für Menschen besteht, oder eine Sache beschädigt wird, ist die VKA Muerz verpflichtet, die Schäden umgehend der Gemeinde anzuzeigen. Kosten, die der Gemeinde durch die Aufstellung von Warnschildern oder von Absperrungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, entstehen, sind von der VKA Muerz zu tragen.
- (9) Verletzt die VKA Muerz die in Punkt (8) angeführten Obliegenheit, hat sie berechtigte Schäden daraus der Gemeinde im Fall der Inanspruchnahme zu ersetzen. Andernfalls hat die Gemeinde die VKA Muerz für jegliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit einer Beschädigung des asphaltierten Abschnittes der Auersbachstraße schad- und klaglos zu halten.

§ 4 VERTRAGSDAUER

- (1) Dieser Vertrag gilt unwiderruflich für die Benützung der Auersbachstraße zum Aufbau von bis zu 2 + 3 WEA, zum Betrieb dieser Anlagen und zu deren Abbau, gleichgültig, wie lange die Anlagen in Betrieb sind und wann der Auf- bzw. Abbau erfolgt.
- (2) Für die Errichtung des Windparks sind behördliche Bewilligungen und die Zustimmung gesellschaftsinterner Gremien der VKA Muerz erforderlich. Sollten nicht alle für Bau und Betrieb des Windparks notwendigen Bewilligungen erlangt werden oder die intern zuständigen Gremien der VKA Muerz der Errichtung des Windparks die Zustimmung versagen oder die VKA Mürz entscheidet, den Windpark nicht zu errichten, tritt dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung außer Kraft, ohne dass dadurch wechselseitige Ansprüche, in welcher Form auch immer, entstehen.

§ 5 ÜBERBINDUNG

(1) Die Vertragspartner werden die vorstehenden Verpflichtungen Mitarbeitern und sonstige Dritten in ihrer Sphäre, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrages bedienen, rechtsgültig überbinden.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) An Stelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlichen am ehesten entspricht.
- (3) Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von Anfang an bekannt gewesen wäre.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an etwaige Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden. Weiters stimmt die Gemeinde schon jetzt unwiderruflich der Übertragung sämtlicher vertragsgegenständlicher Rechte und Pflichten der VKA Muerz auf dritte Personen zu.
- (2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- (3) Die Vertragspartner kommen einvernehmlich überein, dass die Anfechtung wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder einem sonstigen anderen Grund ausgeschlossen ist.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, die rechtverbindlich unterfertigt werden und den Vertragspartnern zukommen.

Stadtgemeinde Mürzzuschlag: Mürzzuschlag, am

viktor kaplan akademie für zukunftsenergien muerz gmbh: Mürzzuschlag, am

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent:

Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft:

Raumplanung - Auflagebeschluss Änderung ÖEK und

Fläwi-Änderung Moschkogel 3. BA

Sachverhalt

Das Land Steiermark hat in seiner Verordnung "Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie" Vorrangzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Die Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergien Muerz GmbH. betreibt am Moschkogel derzeit 5 Windkraftanlagen. Im Jahr 2015 werden zusätzlich 2 bereits genehmigte Windkraftanlagen errichtet.

Nunmehr plant die VKA im Anschluss an die bestehenden Windräder zusätzliche 3 Anlagen. Nachdem diese außerhalb der Vorrangzonen liegen, sind dazu raumplanerische Verfahren erforderlich.

a) Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

b) Änderung im Flächenwidmungsplan Ausweisung "Sondernutzung Windkraft"

Mit Schreiben vom 3.4.2015 GZ 031/54/2015 hat die VKA um Änderung des ÖEK und Änderung des Fläwi für die Errichtung der Windkraftanlagen angesucht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.05.2015 die Beauftragung des Ingenieurbüros Radaschitz mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Verfahren beschlossen.

Gemäß ROG 2010 gibt es einen festgelegten Verfahrensablauf. Als ersten Schritt ist die Auflage des Entwurfes für das ÖEK und die Auflage des Entwurfes für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom GR zu beschließen.

Die Auflageunterlagen werden demnach kundgemacht und an die im Raumordnungsgesetz genannten Stellen und Grundstückseigentümer nachweislich (RSb) zugestellt.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. sind Gemeinde verpflichtet, raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. 50 % der anfallenden Kosten werden gem. ROG und dem Mail vom 19.5.2015 von der Antragstellerin der Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergien Muerz GmbH. übernommen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der vorliegenden ÖEK Änderung und die Auflage der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

Anträge

- 1. Die Auflage der vorliegenden Unterlagen (Beilage a) für die Änderung des ÖEK "0.01" wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.
- 2. Die Auflage der vorliegenden Unterlagen (Beilage b) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes "0.01" wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG - ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.01

VERORDNUNG

- § 1 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ;Verfahrensfall 0.01 nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBI. 140/2014, beschlossen.
- § 2 Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:25 000 vom 10.6.2015, GZ 621-43/EP0.01, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.
- § 3 Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:
 - A. Die örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung / Windkraftanlage am Moschkogel wird aufgehoben.
 - B. Im Entwicklungsplan werden ersichtlich gemacht:
 - Vorrangzonen und Ausschlusszonen gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBI. 72/2013 und
 - die engere Schutzzone um den Radarhöhenpunkt Stuhleck.
 - Die Ersichtlichmachung von Gewässern wird ergänzt.
 - C. Im Anschluss an die Vorrangzone Windenergie eine örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung / Windkraftanlage festgelegt. Der Erweiterungsbereich ist für drei Windräder bestimmt. Er kann nur konsumiert werden, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Windkraftanlagen zur Errichtung kommen.
 - die eine Gesamthöhe (Windrad ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze) von maximal
 121m haben, und
 - deren Schallleistungspegel nicht über 104,5dB liegt.
- § 4 Nach Genehmigung der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Steiermärkische Landesregierung tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG - FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 0.01

VERORDNUNG

- § 1 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes Verfahrensfall 0.01 gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBI. 140/2014, beschlossen.
- § 2 Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000 vom 110.6.2014, GZ 621-43/0.01, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.
- § 3 Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:
 - A. Im Flächenwidmungsplan werden ersichtlich gemacht:
 - Vorrangzonen und Ausschlusszonen gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBI. 72/2013 und
 - Beschränkungszonen um den Radarhöhenpunkt Stuhleck.
 - Die Ersichtlichmachung von Gewässern wird ergänzt.

In der weiteren Beschränkungszone um den Radarhöhenpunkt (10km Radius) dürfen Windkraftanlagen nur mit Zustimmung des Militärkommandos Steiermark errichtet werden. Die engere Beschränkungszone (5km Radius) muss von Neubebauung und Aufforstungen freigehalten werden, die den Höhenpunkt (1.782m ü. A.) um mehr als 10m überschreitet.

- B. Die bisherige Sondernutzung im Freiland für die Energieerzeugung / Windkraftanlage am Grundstück 236 KG Auersbach wird aufgehoben.
- C. Im nördlichen Anschluss an die Vorrangzone Windenergie wird am Grundstück 236 KG Auersbach für einen der Nutzungsbeschränkung Wald unterliegenden Freilandbereich gemäß Plandarstellung als zeitliche Folgenutzung eine Sondernutzung für die die Energieerzeugung - Windkraftanlage festgelegt,
 - deren Gesamthöhe (Windrad ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze) auf 121m begrenzt ist, und
 - deren Schallleistungspegel nicht über 104,5dB liegt

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung. Im Falle einer zeitlich oder räumlich begrenzten Rodungsbewilligung gilt die Sondernutzung nur für die bewilligten Flächen und den bewilligten Zeitraum.

Die Sondernutzung ist für maximal drei Windräder bestimmt.

§ 4 Nach Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Partnerschaftsvertrag Viktor Kaplan Akademie – Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Moschkogel – 3. Bauabschnitt

Sachverhalt

Die Viktor Kaplan Akademie betreibt am Moschkogel Windenergieanlagen. Der 1. BA besteht aus 5 Windrädern, der 2. BA, welcher im Jahr 2015 realisiert wird und spätestens März 2016 in Vollbetrieb geht, besteht aus 2 Windrädern.

Im Zuge der Errichtung der ersten beiden Bauabschnitte wurden zwischen der Standortgemeinde Ganz und der Viktor Kaplan Akademie nachfolgende Vereinbarungen getroffen.

- Vereinbarung vom 4.1.2005 / 10.1.2005 (Notariat Kinzer)
- 2. Vereinbarung vom 19.2.2007 / 11.1.2008 (Notariat Kinzer)
- Vereinbarung vom 17.12.2012 / 19.12.2012

Zweck der vorbeschriebenen sich ergänzenden bzw. aufhebenden Vereinbarungen ist die Entschädigung der Standortgemeinde für die Errichtung des Windparks Moschkogel. Die betragsmäßig und indexgebundene Entschädigungszahlung hängt von der Anzahl der errichteten Windkraftanlagen ab.

Nachdem die Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch die Gemeindestrukturreform Rechtsnachfolger der vorliegenden Verträge ist wird für den nunmehr geplanten 3. BA festgelegt, dass die selben Konditionen wie für die BA 1 und 2 (voraufgelistete Vereinbarungen) auch für den geplanten 3. BA gelten.

Eine dahingehende schriftliche gegengezeichnete Vereinbarung soll vom Notariat Kinzer auf der Basis der bisher gültigen Verträge erstellt werden. Die Kosten für die Vertragserstellung trägt die Viktor Kaplan Akademie.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen die neue Vereinbarung für den 3. BA Windpark Moschkogel zu beschließen.

Rechtslage

Anerkennungsbeiträge der Standortgemeinden sind "üblich". Es besteht kein Rechtsanspruch, die Zahlung erfolgt ohne Gegenleistung auf freiwilliger Basis gemäß Vertrag auf Bestandsdauer.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen auf Basis der vorbeschriebenen Vereinbarung werden der Kontierung 2/7510/8130 zugeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Übernahme der vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen für den 3. BA Windpark Moschkogel (3 Windkraftanlagen) zu beschließen.

Antrag

Die Übernahme der vertraglichen Vereinbarung für den 3. BA Windpark Moschkogel (3 Windkraftanlagen) wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Die Erstellung einer vertraglichen Vereinbarung für den 3. BA Windpark Moschkogel (3 Windkraftanlagen), wie im Sachverhalt beschrieben, auf Basis der vorliegenden Verträge der Bauabschnitte 1 und 2, zur Beschlussfassung im nächsten Gemeinderat.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Beitritt Liefergenossenschaft "Biomasse-Mürz"

Sachverhalt

Im Jahr 2009 hat die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH die sog. ÖKO-Energiezentrale, d.h. (zentrale Hackgutheizung) in der Grazer Str. errichtet. Nach langen Verhandlungen wurde eine Liefergemeinschaft gegründet, welche das Heizwerk mit Hackgut beliefert.

Die Lieferanten

- Stadtforst Mürzzuschlag/Eigentum Stadtgemeinde
- Johann Pretterhofer, Eichhorntal 5, 8680 Ganz
- DI Christian Stoppacher, Scheedtgraben 2, 8680 Mürzzuschlag
- Patritz Willingshofer, Mitterberg 9, 8665 Langenwang

schlossen einen Brennstoffliefervertrag für die Jahre 2009-2013 ab.

Dieser wurde mit Vertrag vom 5.11.2012 auf 5 Jahre verlängert. Bis Oktober 2014 wurde die verrechnungstechnische Abwicklung, Versteuerung und Abrechnung vom Einzelunternehmen Patritz Willingshofer, Mitterberg 9, 8665 Langenwang, im Auftrag der Lieferanten durchgeführt.

Zur Verbesserung der Abwicklungsabläufe, sowie wegen eines laufenden Insolvenzverfahrens der Fa. Willingshofer GmbH wurde kurzfristig die Biomasse Mürz eGen, Eichhorntal 5, 8680 Mürzzuschlag, gegründet. Die Genossenschaft wurde mit Beschluss vom FN 426010 k...38 Fr 2028/14 b - 2 am 5. Dezember 2014 in das Firmenbuch eingetragen. Gemäß der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Genehmigungspflicht § 71 (4) für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung in Verbindung mit dem notwendigen Zeitdruck wurde diese Genossenschaft aus Zeitgründen ohne Gemeinde gegründet. Grundgedanke der Genossenschaftsgründung war ein finanzielles Risiko durch das vorbeschriebene Insolvenzverfahren abzuwenden und natürlich die bisherigen gleichgestellten Lieferanten als Mitglieder der Genossenschaft zu vereinen

Die Genossenschaft ist nicht gewinnorientiert, da sie ausschließlich das von den Stadtwerken Mürzzuschlag bezahlte Entgelt auf Basis der erzeugten Wärmeeinheiten, umgerechnet und für die nachvollziehbar von den einzelnen Lieferanten angelieferten Hackgutmengen, auszahlt. Weiters wird von ihr die steuertechnische Abwicklung durchgeführt. Die Mitglieder und Anteile sind dem beiliegenden Firmenbuchauszug zu entnehmen. In der Vorstandssitzung vom 24.11.2014 wurde beschlossen, dass jedes Mitglied einen Geschäftsanteil in der Höhe von € 500,-- zeichnet, lieferberechtigte Mitglieder 4 Anteile zu je € 500,--.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Lieferant gemäß Liefervertrag vom 5.11.2014 wird sich mit 4 Anteilen, also € 2.000,--, an der Biomasse Mürz eGen beteiligen.

Die vom Regierungskommissär gezeichnete Festsetzung vom 15.1.2015 wurde mit Schreiben vom 12.3.2015 von der Abteilung 7, Landes- u. Gemeindeentwicklung, als aufschiebbar eingestuft und wurde ein Gemeinderatsbeschluss empfohlen.

Beilagen:

- Beitrittserklärung
- Firmenbuchauszug
- Satzung
- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Haftung It. gültiger Satzung: Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en), auch noch mit einem einfachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).

Rechtslage

Beteiligungen einer Kommune an wirtschaftlichen Unternehmen sind durch den Gemeinderat zu beschließen. Gemäß § 71 (4) Gemeindeordnung bedürfen solche Beteiligungen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll eine Beteiligung in Form von 4 Anteilen zu je € 500,-- an dieser Genossenschaft übernehmen. Lt. vorliegenden Statuten kann bei Austreten aus der Genossenschaft dieser Betrag unverzinst ausbezahlt werden. Die Bedeckung erfolgt durch den Kostenansatz 1/8660/2980.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, der Biomasse Mürz eGen beizutreten und für 4 Anteile in der Höhe von insgesamt € 2.000,-- zu zeichnen.

Antrag

Der Beitritt zur Biomasse Mürz eGen und die Zeichnung von 4 Anteile in der Höhe von insgesamt € 2.000,-- auf Grundlage der bestehenden Satzung für die "Biomasse Mürz eGen" (Beilage a) gemäß referiertem Sachverhalt.

SATZUNG (Statut)

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1 Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Biomasse Mürz eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Mürzzuschlag
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die F\u00f6rderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
 - a) Die Vermarktung und der Verkauf von Waldhackgut und Brennholz sowie der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Biomasseprodukte
 - b) Die Aufbereitung von angeliefertem Energieholz in ofenfertiges Brennholz und Hackschnitzel sowie die Errichtung von entsprechenden Gebäuden und Einrichtungen
 - c) Ein- und Verkauf aller Biomasseprodukte
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt
 - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder

des Vereinsrechtes oder an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches zu beteiligen. Jede Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Raiffeisenverbandes

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können grundsätzlich nur solche physische Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Land- und Forstbetrieb haben.
- (2) Natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Bezirk Bruck Mürzzuschlag
- (4) Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Tätigkeitsgebietes entscheidet der Raiffeisenverband Steiermark nach Anhören der beteiligten Genossenschaften.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, in der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.

- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes.
- (3) durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches.
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG.
- (5) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen mitzuteilen.

§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst 5 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden.
- (3) Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen k\u00f6nnen das Stimmrecht grunds\u00e4tzlich nur pers\u00f6nlich aus\u00fcben. Sie k\u00f6nnen sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b) juristische Personen werden durch Ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen eines Monats einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 500,-- (in Worten: EUR fünfhundert).
 - c) Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen.
 - d) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem einfachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).

(4) Beitrittsgebühr, sonstige Gebühren und Beiträge: Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern solche vom Vorstand festgelegt wurden.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) DER VORSTAND
- B) DIE GENERALVERSAMMLUNG

A) DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss bzw. sonstigen Rechnungsabschluss für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Jahr, in dem der Vorstand gewählt wurde, nicht mitgezählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist unverzüglich zu veranlassen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestanzahl nicht unterschritten wird.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in Ziffer (1) festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von

Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung Anwendung.

(5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 12 Aufgaben, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (3) Der Vorstand hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.
- (4) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss oder durch den Obmann oder Obmannstellvertreter gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen zu erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass diese dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Genossenschaft hat einen Rechnungsprüfer. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Ein Ausgeschiedener ist wieder wählbar.

Im Fall des Ausscheidens des Rechnungsprüfers vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung der Neuwahl einzuberufen.

Der Rechnungsprüfer überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind. Er ist an Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

B) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 14 Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 GenG oder § 11 (4) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 15 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der (die) Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Raiffeisenverband Steiermark zu stellen, der dann die Einberufung vorzunehmen hat.
- (5) Der Raiffeisenverband Steiermark ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch seine Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 17 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 18 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, eine von der Generalversammlung zu bestimmende Person. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat ebenfalls eine von der Generalversammlung zu bestimmende Person den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
- (3) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Steiermark zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 8 (3) der Satzung).
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 20 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens 2 Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 21 Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. sonstigen Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.

§ 22 Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt den Obmann, den Obmannstellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind als Obmann, als Obmannstellvertreter, in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
- a) Für den Obmann;
- b) für den Obmannstellvertreter;
- c) für die übrigen Vorstandsmitglieder.
 Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt abzustimmen.
- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (5) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (7) Als Funktionäre sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss bzw. sonstiger Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (3) Der Jahresabschluss oder sonstige Rechnungsabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand entsprechend den gesetzlichen Fristen der Generalversammlung vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 24 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 26 Liquidation

- Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einem ehemaligen Mitglied oder einer Person des Vertrauens in Verwahrung gegeben.
- (3) Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Vor einer beabsichtigten Satzungsänderung ist verpflichtend eine schriftliche Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Stelermark einzuholen.

§ 28 Gründungsvorstand

Der erste, zur Eintragung der Genossenschaft berufene Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Obmann:

Obmannstellvertreter:

Johann Pretterhofer DI Peter Drexler

weitere Vorstandsmitglieder:

Patritz Willingshofer
DI Christian Stoppacher

Mürzzuschlag, am 24. November 2014

Biomasse Mürz eGen



Mag. Thomas Beiter Sabstitut des öffentl. Notars Dr. Dieter Kinzer in Milozausehlag

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wirtschaftsförderung - Richtlinien

Sachverhalt

Um den Wirtschaftsstandort Mürzzuschlag zu stärken, ist die Stadtgemeinde Mürzzuschlag seit vielen Jahren bestrebt, neue Unternehmen bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dies war bis 31.12.2014 in den "Richtlinien der Wirtschaftsförderungen", Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010, festgelegt.

Durch die Zusammenlegung der Gemeinde Mürzzuschlag mit der Gemeinde Ganz ist nun eine Neufestsetzung dieser Richtlinien, welche als Anlage A dem Referentenbericht beiliegt, zu beschließen.

In den "Richtlinien der Wirtschaftsförderungen" sind folgende Förderungen festgelegt:

- Arbeitsplatzförderung:

€ 1.500,- für jeden neu geschaffenen, in Mürzzuschlag kommunalsteuerpflichtigen, Arbeitsplatz (Auszahlung in drei Jahresraten zu a` € 500,-). Die Berechnung erfolgt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung (40h/Woche) und vermindert sich nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit (Mindestmaß für Teilzeit 50%).

Mietzuschuss:

Der Mitzuschuss berechnet sich aus den angemieteten Geschäftsflächen, welche direkt zur Ausübung des Gewerbes dienen (keine Lagerräume, sanitäre Anlagen udgl.). Der Mietzuschuss wir auf Basis der vom Unternehmer zu zahlenden ortsüblichen Miete berechnet und ist mit einem anrechenbaren Höchstbetrag von € 4,87 / m² beschränkt. Im 1. Jahr beträgt der Mietzuschuss 30%, im 2. Jahr 20% und im 3. Jahr 10%.

Da Ansuchen welche seit 01.01.2015 eingegangen sind, aufgrund der Gemeindevereinigung nicht bearbeitet werden konnten, soll die ggst. Richtlinie rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft gesetzt werden.

Rechtslage

Wirtschaftsförderungen sind freiwillige Leistungen, es besteht kein Rechtsanspruch durch den Förderungswerber. Die Ansuchen der Förderungswerber werden in der Verwaltung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung im Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Wirtschafsförderungen sind im OH unter der Haushaltsstelle 1/7820/7551 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2015 positiv über das Inkraftsetzen der Wirtschaftsförderungsrichtlinien beraten.

Antrag

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderungen (Beilage a) rückwirkend ab 01.01.2015 zu beschließen.

Richtlinien der Wirtschaftsförderung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie eine Mietbeihilfe für Geschäfts- und Betriebsansiedlungen von JungunternehmenInnen und Neugründungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

1.) Arbeitsplatzförderung

1.1. Förderungswerberin

Als FörderungswerberIn können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten. Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag. Als FörderwerberIn gelten Unternehmen, die

- ein neues Unternehmen in Mürzzuschlag gründen
- einen Standort nach Mürzzuschlag verlegen.

Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen. Ausgenommen sind Betriebe mit mehr als EUR 4 Mio. Umsatz pro Jahr sowie Filialen von Handelsketten.

1.2. Förderung

Jeder in diesen Unternehmungen neu geschaffene, in Mürzzuschlag, kommunalsteuerpflichtige Arbeitsplatz wird mit insgesamt EUR 1.500,- gefördert. Die Auszahlung erfolgt in 3 Jahresraten. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz mindestens 3 Jahre erhalten bleibt. Ist dies nicht der Fall, ist die Förderung für den jeweiligen Arbeitsplatz unverzüglich zu retournieren. Stichtag zur Berechnung und Auszahlung der Teilbeträge ist, das jeweilige Datum, des Einlangens ihres Antrages in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Die Förderung beträgt somit EUR 500,- pro MitarbeiterIn und Arbeitsjahr. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit. Das förderbare Mindestmaß für Teilzeitbeschäftigung beträgt 50%. Die Berechnung erfolgt immer auf Basis einer 40

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag Telefon: 03852/2555, Fax: 03852/2555-42 Stunden Woche. Durch Änderung der Betriebsform kann nicht noch einmal eine Arbeitsplatzförderung beantragt werden. Werden im Förderzeitraum weitere zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen so ist für diese neuerlich ein Antrag auf Arbeitsplatzförderung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag einzubringen.

Bei Antragstellung ist der Nachweis über die Schaffung neuer Arbeitsplätze mittels einer Bestätigung der Gebietskrankenkasse sowie des Steuerberaters über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß und durch Vorlage einer schriftlichen Aufstellung der Beschäftigten (Name, Eintrittsdatum, Form des Dienstverhältnisses) zu erbringen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind hierbei ausdrücklich zu kennzeichnen. Das Ansuchen ist spätestens 2 Jahre nach der Betriebsgründung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag einzubringen. Für Anträge mit MitarbeiterInnen mit Teilzeitbeschäftigungen ist der Nachweis zu erbringen, dass Vollzeitbeschäftigung auf Grund betrieblicher Vorgaben nicht möglich ist. Grundsätzlich sollen Vollzeitarbeitsplätze für Frauen und Männer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag prioritäre Förderung erhalten.

Die Gewährung der Arbeitsplatzförderung bedarf eines positiven Beschlusses des Stadtrates. Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis der Entrichtung der Kommunalsteuer in vollem Umfang erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Stichtag der Berechnung. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen in aktueller Ausfertigung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, unaufgefordert, zu übermitteln.

2.) Förderung für Unternehmensgründer und Jungunternehmer

2.1. Förderungswerberin

Für UnternehmensgründerInnen und JungunternehmerInnen besteht die Möglichkeit, von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, einen Mietzuschuss - in den ersten 3 Jahren ab der Gründung - gewährt zu bekommen, so ferne für die dort beschäftigten ArbeitnehmerIn in Mürzzuschlag Kommunalsteuer bezahlt wird und ein besonderes wirtschaftliches Interesse seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag besteht. Als UnternehmensgründerIn gilt, wer erstmalig ein Unternehmen gründet. Als JungunternehmerIn gilt die Zeitspanne von maximal 2 Jahren nach erstmaliger Unternehmensgründung. Voraussetzung für die Gewährung eines Mietzuschusses ist die Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes von Mürzzuschlag, wie zum Beispiel im WGM Mürz. Für Geschäftsräumlichkeiten, die innerhalb eines Privathaushaltes geschaffen wurden, kann kein Mietzuschuss gewährt werden. Der/die BetriebsinhaberIn selbst muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein oder einen mit der Gewerbeberechtigung ausgestatteten GeschäftsführerIn angestellt haben. Die erforderliche Berechtigung ist nachzuweisen.

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag Telefon: 03852/2555, Fax: 03852/2555-42 Der/die BetriebsinhaberIn oder der/die GeschäftsführerIn muss die betriebliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Eine nebenberufliche Gewerbeausübung ist nicht förderbar.

2.2. Förderung

Der Mietzuschuss berechnet sich aus den angemieteten Geschäftsräumlichkeiten, die direkt zur Ausübung des Gewerbes dienen. Räumlichkeiten wie sanitäre Anlagen, Küchen, Gemeinschaftsräume, etc. sind vom Mietzuschuss ausgenommen. Der Mietzuschuss wird auf Basis der vom Unternehmer zu zahlenden ortsüblichen Miete berechnet und ist mit einem anrechenbaren Höchstbetrag von Euro 4,87/m² beschränkt. Im 1. Jahr wird ein Mietzuschuss von 30 %, im 2. Jahr wird ein Mietzuschuss von 10 % gewährt.

Die Gewährung des Mietzuschusses bedarf eines positiven Beschlusses des Stadtrates. Die Auszahlung des Mietzuschusses kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis der Entrichtung der Kommunalsteuer in vollem Umfang erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Stichtag der Berechnung. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen in aktueller Ausfertigung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unaufgefordert zu übermitteln.

3. Bedingungen

- 3.1. Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsziele und der Förderungsbedingungen, ist grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.
- 3.2. Durch die Einbringung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des/der FörderungswerberIn(s) auf Förderung durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.
- 3.3. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der/die FörderungswerberIn seinen/ihren Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt termingerecht nachgekommen ist.
- 3.4. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und zum Zwecke der Überprüfungen Organen des Förderungsgebers Einsicht in die Bücher, Belege, Aufzeichnungen und in den Betrieb selbst zu gewähren.
- 3.5. Die Gewährung einer Förderung ist unzulässig, wenn der/die Förderungsnehmerln während der Förderungsdauer Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren wiederholt beschäftigt hat.
- 3.6. Bei Antragstellung seitens des/der Förderungswerberln(s) muss sichergestellt sein, dass Frauen und Männern gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit erhalten. Sollte ein begründeter Verdacht der Nichteinhaltung dieser Bedingung vorliegen, ist den Organen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag seitens des/der Förderungswerberln(s) bzw. Förderungsnehmerln(s) der Nachweis der transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bewertungs- und Entlohnungssystems im Unternehmen zu erbringen.

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag Telefon: 03852/2555, Fax: 03852/2555-42

4. Verfahren

- 4.1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag steht allen FörderungswerberInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- 4.2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit alle angeführten Unterlagen mit der Projektbeschreibung unaufgefordert beizubringen.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.4. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Stichtag der Berechnung der Förderung, sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

5. Verwirken der Förderung

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

- 5.1. Die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- 5.2. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz einmaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.
- 5.3. Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.
- 5.4. Die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.
- 5.5. Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- 5.6. Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.
- 5.7. Mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.

In diesen Fällen wir die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Basiszinsatz + 4 %) sofort fällig.



6. Allgemeine Bestimmungen

Vom (der) FörderungswerberIn sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die Förderungswerberln zur tragen. Das Ansuchen selbst ist gebührenfrei.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat aus Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterlieben der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 per 01.01.2011 in Kraft.

Mürzzuschlag, im Dezember 2010

Der Bürgermeister DI Karl Rudischer

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag Telefon: 03852/2555, Fax: 03852/2555-42

zu Punkt 3 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: STR Ing. Ingo

STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft:

PV- und Solarförderung - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als e5 und Klimabündnis Gemeinde fördert seit Jahren die Verwendung von erneuerbaren Energien u.a. die Errichtung von Warmwassersolaranlagen und Photovoltaikanlagen.

Nicht zuletzt durch die Vereinigung der Gemeinde Mürzzuschlag mit der Gemeinde Ganz ist eine Neufestsetzung bzw. der Beschluss neuer Richtlinien, welche als Beilage A im Referentenbericht beiliegen, zu beschließen.

Eckpunkte der Richtlinie sind das Beibehalten der Förderhöhe mit

• € 70,-- / m2 Kollektorfläche.

wobei für

- Warmwassersolaranlagen eine Maximalfläche von 20 m2 (€ 1.400,--) und für
- Photovoltaikanlagen eine Maximalhöhe von 40 m2 (€ 2.800,--)

förderbar ist.

Da mit Ende November 2014 / Beendigung des Wirtschaftsjahres keine Anträge mehr bearbeitet werden konnten, soll die ggst. Förderungsrichtlinie für bereits vorliegende Anträge rückwirkend bis November 2014 für noch nicht geförderte Anlagen gelten.

Zukünftig ist wie bereits in der alten Förderungsrichtlinie beschlossen, <u>vor</u> der Errichtung ein Förderantrag zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens und Ablauf nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses.

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die vollständigen Unterlagen gemäß Förderungsrichtlinien werden im Geschäftsbereich Stadtplanung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung im Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die WWS und PV Förderung ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7780 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinie PV + WWS Förderung Juni 2015 erfolgen soll.

Antrag

Die Förderungsrichtlinien 2015 für Warmwassersolar und Photovoltaikanlagen laut Beilage a) wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.



Richtlinien

der Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung gem. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom Juni 2015

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gebäudebesitzer/Mieter/Pächter für die Errichtung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer, Mieter oder Pächter auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird die max. Fläche von 20m² für eine Warmwassersolar- bzw. 40m² für eine PV-Anlage mit EUR 70,00/m² je Förderungswerber und/oder Objekt.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Firmen, Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.

Bei Mietern im Geschoßwohnbau wird die Förderung im Einzelfall geprüft.

Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.

4. Verfahren/Ablauf

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen, kurz PV/Solar-Antrag) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.

3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer

Förderung erfüllt werden.



- 4. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Schlussrechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
 - Fotos der Anlage, auf der auch das Objekt gut erkennbar ist
 - Flächennachweis
- 5. Die Förderungsansuchen müssen vor der Errichtung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung nach Errichtung/Montage ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden.
- 6. <u>Übergangsfrist:</u> Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinien montierter Anlagen können Förderungen nachträglich nur mehr bis einschließlich 01. Dezember 2014 beantragt werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- 1. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- 2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- 3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- 4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- 5. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- 6. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewebeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landesund Bundesabgabenordnung.

Anmerkung: Die im Text gewählte männliche Schreibform gilt analog auch für weibliche Personen.
Seite 2 von 3



7. Geltungsbereich

Die Richtlinien der PV- und/oder Warmwassersolar-Förderung treten mit 01.07.2014 in Kraft und gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, im Juni 2015

Der Bürgermeister

zu Punkt 3 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: E-Mobilitätsförderung - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als e5 und Klimabündnis Gemeinde fördert seit Jahren den Ankauf von Elektrofahrrädern, Elektromopeds bzw. Elektroautos.

Nicht zuletzt durch die Vereinigung der Gemeinde Mürzzuschlag mit der Gemeinde Ganz ist nun eine Neufestsetzung bzw. der Beschluss neuer Richtlinien, welche als Beilage A im Referentenbericht beiliegen, zu beschließen.

Eckpunkte der Richtlinie sind das Beibehalten der Förderhöhe mit

- € 50,-- je elektroantriebunterstütztes Fahrrad,
- € 150,-- je elektrobetriebenes Motorrad, und
- € 300,-- je Elektroauto für die Anschaffung.

Bei den Fahrzeugen muss es sich um ernsthaft nutzbare Mobile und keine Fun-Fahrzeuge handeln.

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens und Ablauf nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses.

Da mit Ende November 2014 / Beendigung des Wirtschaftsjahres keine Anträge mehr bearbeitet werden konnten, soll die ggst. Förderungsrichtlinie für bereits vorliegende Anträge rückwirkend bis November 2014 für noch nicht geförderte Elektrofahrräder/Elektromopeds/Elektroautos gelten.

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die vollständigen Unterlagen gemäß Förderungsrichtlinien werden im Geschäftsbereich Stadtplanung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung im Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die E-Mobilitätsförderung ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7781 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinie E-Mobilitätsförderung Juni 2015 erfolgen soll.

Antrag

Die neuen Förderungsrichtlinien 2015 für elektroantriebunterstützte Fahrräder, elektrobetriebene Motorräder, sowie für Elektroautos, It. Beilage a) wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.



Richtlinie

für die Förderung der E-Mobilität gem. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom Juni 2015

1. Förderungsziele

Als e5-Gemeinde und im Sinne des Umweltschutzes, erscheint der Stadt Mürzzuschlag die Förderung der Ankauf von E-Fahrzeugen wichtig und förderungswürdig. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und im Gemeindegebiet ansässige Firmen den Ankauf von E-Fahrzeugen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und im Gemeindegebiet ansässige Firmen auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird der Ankauf von max. zwei Fahrzeuge pro Haushalt oder Firma. Dabei muss es sich um ernsthaft nutzbare Mobile handeln.

Die einmalige Förderpauschale für den Ankauf eines elektroantriebunterstützten Fahrrades beträgt EUR 50,- für ein elektrobetriebenes Motorrad EUR 150,- und für ein E-Auto EUR 300.-.

Nicht gefördert werden Fun-Fahrzeuge.

4. Verfahren/Ablauf

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von E-Mobilität) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.

3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer

Förderung erfüllt werden.

4. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)

8680 Mürzzuschlag www.muerzzuschlag.at Wiener Straße 9

5. Die Förderungsansuchen müssen nach Anschaffung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung vor Ankauf ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden. Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- 1. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- 2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- 3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- 4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- 5. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- 6. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewebeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landesund Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinie der Förderung der E-Mobilität tritt mit 01.07.2015 in Kraft und gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, im Juni 2015

Der Bürgermeister

zu Punkt 3 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 30. Juni 2015

Referent: STR Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Besamungszuschuss - Richtlinien

Sachverhalt

Sowohl die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als auch die Gemeinde Ganz haben bis zum Zusammenschluss der beiden Gemeinden in verschiedener Höhe landwirtschaftliche Förderungen in Form eines Besamungszuschusses an die Landwirte ausbezahlt.

Nunmehr wurde eine neue Richtlinie "Besamungszuschuss für Rinder", welche dem Referentenbericht beiliegt, ausgearbeitet.

Eckpunkte dieser sind:

• Förderhöhe € 29,-- pro Besamung

Keine Unterscheidung, ob Erst- oder Mehrfachbesamung

Doppelbesamung wird jedoch nicht gefördert

Direktverrechnungsmöglichkeit mit Tierarzt bzw. Rinderzuchtgenossenschaften

- Förderantrag und Vorlage der notwendigen Unterlagen für die Abrechnung von Besamungskostenzuschüssen bis spätestens 31.1. des Folgejahres. Ansonsten erlischt der Förderungsanspruch
- Rechtgrundlage bildet die Tierzuchtförderungsverordnung 2009 i.d.g.F.

Inkrafttreten mit 1.7.2015

 Besamungen bis zum Inkrafttreten werden bzw. wurden nach den bisherigen Handhabungen mit € 34,-- bzw. € 20,-- gefördert.

Grundsätzlich ist geplant, ab Jänner 2016 die vollen Besamungskosten zu fördern, dies jedoch nur nach Vorhandensein der budgetären Mitteln (Voranschlag).

Rechtslage

Gemäß Par. 3 Stmk. Tierzuchtgesetz 2009 i.d.g.F. und der Tierzuchtförderverordnung 2009 i.d.g.F.

Förderungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind teilweise freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Direktverrechnungen, welche vom Tierarzt vorgelegt werden, werden im Zuge der laufenden Verwaltung erledigt. Die Sammelansuchen der Förderungswerber werden in der Verwaltung gesammelt und geprüft. Die geprüften Unterlagen werden vor Auszahlung der Förderung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Besamungszulage ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/7420/7680 und 1/7420/7280 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinie Besamungszuschuss für Rinder Juni 2015 erfolgen soll.

Antrag

Die Förderungsrichtlinien 2015 für Besamungszuschüsse It. Beilage a) wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

stadt: AMT **murzzuschlag**

8680 Mürzzuschlag Wiener Straße 9 www.muerzzuschlag.at

Richtlinie

Besamungszuschuss für Rinder gem. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom Juni 2015

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die künstliche Besamung, Eigenbestandsbesamungen, den Decksprung sowie den Natursprung bei deckfähigen Kühen zur Tierzuchtförderung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Betriebsleiter von land- und-forstwirtschaftlichen Betrieben auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

Im Rahmen der agrarischen De-minimis-Beihilfe sind die künstliche Besamung, welche durch einen Tierarzt oder einen befugten Eigenbestandsbesamer, durchgeführt wird, sowie der Natursprung, welcher durch einen betriebseigenen und fremden Zuchtstier erfolgt, jeweils an einem deckfähigen Rind ab 14 Monaten am Tag der Besamung, förderbar.

Beihilfen an Landwirte, die in den Bereich der agrarischen De-minimis fallen, dürfen innerhalb von drei Jahren den Betrag von EUR 7.500 nicht überschreiten.

Die Förderpauschale beträgt jeweils EUR 29,- je künstl. Besamung bzw. erfolgreichem Natursprung. Dies gilt auch für Mehrfachbesamungen. Doppelbesamungen am selben Tag bei demselben (24 Stunden) deckfähigen Rind (Ohrmarke) sind nicht förderbar.

4. Verfahren

a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

 Der Landwirt legt bis spätestens 31.01. für das vorangegangene Jahr die Unterlagen für Besamungskostenzuschüsse (Besamungsscheine, Deckscheine, Tierlisten) sowie den Förderantrag (Formular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt) der Sitzgemeinde vor. Besamungsscheine, können auch durch Dritte (z.B. Tierarzt, Viehzuchtgenossenschaften, Zuchtverbände, Eigenbestandsbesamer, etc.) vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt die Direktauszahlung des Besamungszuschusses an den Übermittler, wobei der Zuschuss den jeweiligen Tierbesitzern zugerechnet wird.

c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Unterlagen und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen werden die

Besamungszuschüsse für Rinder ausbezahlt.

d. Wird der 31.01. für die Antragstellung und Vorlage notwendiger Unterlagen für die Abrechnung von Besamungskostenzuschüssen versäumt, erlischt der Förderanspruch zur Gänze für das vorangegangene Jahr. Die im betreffenden Jahr von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag bereits entrichteten Besamungszuschüsse an Dritte müssten in diesem Fall an die Landwirte rückverrechnet werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat

d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat

- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewebeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amts-verschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

7. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Mittwoch, 01. Juli 2015 in Kraft. Besamungen im Zeitraum von 01.01.2015 bis einschließlich 30.06.2015 werden nach den bisherigen Handhabungen gefördert.

Mürzzuschlag, im Juni 2015

Der Bürgermeister:

(DI Karl Rudischer)

zu Punkt 3 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft:

Abwasserbeseitigungsanlage BA07 Baulos 2 - Auftragsvergaben

Sachverhalt

Im Jahr 2015 wurde das erste Baulos des Bauabschnittes 07 der Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag umgesetzt.

Dabei wurden Kanäle im Steingraben, der Mühlgasse und am DDr. Schachner-Platz neu errichtet.

Bei diesem Baulos handelte es sich um schwer mangelhafte Kanäle.

Auch bei den nun zu vergebenden Baulos 2 wurden bei den Kanalanlagen Zimmersdorf, Alleegasse und Obere Bahngasse schwerwiegende Schäden wie Scherbenbildungen, Rohrversätze und Wasserinfiltrierungen festgestellt und ist eine Kanalwartung nur mehr eingeschränkt möglich.

Beide Bauabschnitte wurden 2014 durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wasserrechtlich bewilligt.

Weiters wurde für dieses umfangreiche Bauvorhaben um Förderung von Seiten des Bundes und Landes angesucht und belaufen sich diese auf rund 20 % der Gesamtkosten von EUR 1.380.000,--, das sind rd. EUR 280.000,--.

In der Ausschreibung für den 2. Bauabschnitt sind für den Kanalbau die Gewerke Bauarbeiten und Grabenlose Sanierung enthalten.

Im Abschnitt Grabenlose Sanierung wurden zusätzlich Sanierungsarbeiten an Kanalanlagen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und des Mürzverbandes in der Grazer Straße und Mariazeller Straße mit ausgeschrieben, welche im Zuge des Projektes ODF Mürzzuschlag saniert werden sollen.

Die zeitliche Umsetzung des Bauloses 2 soll wie folgt ablaufen:

2015:

Bauarbeiten Zimmersdorfgasse in Hönigsberg

Grabenlose Sanierung Grazer Straße/Mariazeller Straße ODF

2016:

Bauarbeiten Alleegasse

Bauarbeiten Obere Bahngasse/Scheibenweg

Grabenlose Sanierung

2017:

Wiederherstellungsarbeiten, Restarbeiten, Asphaltierungen

Die Angebotseröffnung der eingelangten Angebote erfolgte am 02.04.2015 mit folgenden Angebotsnettopreisen:

Reihungsliste getrennte Vergabe OG01 Bauarbeiten

| Nr | Firma | OG 01 |
|----|----------------------|--------------|
| 1 | Granit GmbH | 647.117,71 |
| 2 | Hitthaller + Trixl | 713.122,74 |
| 3 | HTL Bau | 730.757,19 |
| 4 | TEERAG – ASDAG AG | 736.038,02 |
| 5 | Gebrüder Haider & Co | 766.193,39 |
| 6 | Kostmann GesmbH | 772.506,86 |
| 7 | STRABAG AG | 792.281,12 |
| 8 | SWIETELSKY | 939.602,86 |
| 9 | Wilfling | 1.062.880,24 |

Reihungsliste getrennte Vergabe OG02 Grabenlose Sanierung

| | | a |
|-----|------------------------------|------------|
| Nr_ | Firma | OG 02 |
| 1 | STRABAG AG | 309.689,85 |
| 2 | DDS Rohrtechnik | 348.629,76 |
| 3 | HF-Rohrtechnik GmbH | 355.076,61 |
| 4 | MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH | 368.327,82 |
| 5 | SWIETELSKY | 390.296,61 |
| 6 | Swietelsky-Faber | 390.296,61 |
| 7 | HTL Bau | 391.091,42 |
| 8 | Kostmann GesmbH | 393.404,76 |
| 9 | Wilfling | 393.404,76 |
| 10 | Hitthaller + Trixl | 393.424,51 |
| 11 | SEKISUI SPR | 399.679,07 |
| 12 | Gebrüder Haider & Co | 400.046,17 |
| 13 | Braumann Tiefbau | 409.989,87 |
| 14 | Granit GmbH | 415.413,55 |
| 15 | TEERAG – ASDAG AG | 421.525,34 |

Aus diesen Gründen wird seitens des Geschäftsbereiches Stadtplanung vorgeschlagen,

- die Bauarbeiten für die Kanalbauarbeiten der Baufirma Granit GmbH aus Bruck/Mur,
- die **Grabenlosen Sanierungsarbeiten** der Firma **STRABAG AG** aus Mürzhofen zu vergeben.

Es ergibt sich eine Gesamtnettovergabesumme von **EUR 956.807,56**, welche sich wie folgt aufteilt:

| Stadtgemeinde Mürzzuschlag OG 01 | EUR 647.117,71 |
|---|----------------|
| Stadtgemeinde Mürzzuschlag OG 02 | EUR 204.986,49 |
| Stadtgemeinde Mürzzuschlag OG 02,Bereich Grazer Straße | EUR 47.500,00 |
| Stadtgemeinde Mürzzuschlag OG 02 Bereich Grazer Straße, Anteil an Mürzverband, | EUR 16.650,00 |
| Mürzverband OG 02 | EUR 40.553,36 |

Gesamtsumme Stadtgemeinde Mürzzuschlag Gesamtsumme Mürzverband

EUR 916.254,20 EUR 40.553,36

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt.

Finanzielle Auswirkung

Für die finanzielle Umsetzung des Bauloses 2 sind folgende Mittel Im außerordentlichen Haushalt in der Haushaltsstelle 5/8510/0040 zu berücksichtigen:

2015:

EUR 300.000.--

2016:

EUR 400.000,--

2017:

EUR 200.000,--

Die in diesen Ansätzen noch enthaltenen Landes- und Bundesfördermittel sind durch die Gemeinde vorzufinanzieren und werden durch Land bzw. Bund als einmaligen Investitionskostenzuschuss oder jährlichen Finanzierungszuschuss in den Folgejahren ausbezahlt.

EUR 20.000,- für anteilige Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage sind in der Haushaltsstelle 1/8500/0500 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auftragsvergaben wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Auf Grund des vorgebrachten Sachverhaltes sollen

- die Bauarbeiten für die Kanalbauarbeiten der Baufirma Granit GmbH aus Bruck/Mur und
- die Grabenlosen Sanierungsarbeiten der Firma STRABAG AG aus Mürzhofen

vergeben werden.

zu Punkt 3 J) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: STR Ing. Ingo HÜTTENEGGER

Betrifft: Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2015

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBI. Nr. 23/1986 idgF ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Jahrespacht für 2015 wurde von 23.03.2015 bis einschließlich 20.04.2015 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

Am 07.04.2015 um 10:40Uhr wurde von Herrn Franz Halmdienst, Obmann der Jagdgesellschaft "Gemeindejagd Ganz" in den Aufteilungsentwurf der Gemeindejagd KG Ganz Einsicht genommen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 315,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 10.04.2015 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 734,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 18.03.2015 erlegt. Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,26 und wurde bei der Gemeindekasse am 19.03.2015 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 209,99 und wurde bei der Gemeindekasse am 25.03.2015 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 425,60 und wurde bei der Gemeindekasse am 02.04.2015 erlegt.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-)

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

• für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) It. nachstehender Listung.

| Grundeigentümer | Hausname | Fläche in ha |
|--|--------------------|--------------|
| Ing. Friedrich Rinnhofer | vlg. Hasenbauer | 50,00 |
| Viktor Riegler | vlg. Michlbauer | 30,20 |
| Christian Paar | vlg. Rosenmoar | 34,30 |
| Rupert Taberhofer | vlg. Eckbauer | 19,00 |
| Maria Weißenböck | | 1,20 |
| Michaela u. Gerold Rinnhofer | vlg. Lammer | 43,20 |
| Claudia Ruschizka | vlg. Buchleitner | 65,80 |
| Michael Halmdienst | vlg. Peterbauer | 64,30 |
| Johann Taberhofer | vlg. Grubbauer | 34,65 |
| Reinhold Taberhofer | vlg. Poldlbauer | 54,10 |
| Anton Reisenegger | vlg. Schattleitner | 23,50 |
| Hermelinde u. Andreas Gletthofer | vlg. Nansenheim | 12,90 |
| Erich Pillhofer | vlg. Hackl | 24,80 |
| Anna u. Erhard Matzbacher | vlg. Schaller | 26,20 |
| Elfriede u. Friedrich Prasch | vlg. Kulmesbauer | 24,10 |
| Ing. Andreas Rinnhofer | vlg. Vestlbauer | 12,80 |
| Manfred Riegler | vlg. Voitlbauer | 21,20 |
| Hubert Lukas | vlg. Grabner | 47,40 |
| Helmut Königshofer | vlg. Berger | 25,80 |
| Harald Überfall | vlg. Michlbauer | 24,40 |
| Elisabeth Schallenberger | vlg. Joklbauer | 23,40 |
| Stefan Igl | vlg. Hansbauer | 35,60 |
| Brigitte Pink | vlg. Pichler | 24,30 |
| Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. Gut u. div. Kl | einflächen < 1ha | 11,55 |
| | | 734,70 |

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

für Gemeindejagd, KG Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

| Grundbesitzer | Hausname | Fläche in ha |
|-------------------------------------|--------------------------------|--------------|
| Rosemarie Dimai | | 68,22 |
| Gerlinde u. Karl Putzgruber-Fuchs | vlg. Magerl | 69,21 |
| Michael Halmdienst | vlg. Peterbauer | 23,07 |
| Rosina Halmdienst | vlg. Steinbauer | 24,35 |
| Dr. Michael Hochreiter | vlg. Ungersbacher | 22,58 |
| Margarethe Leitner | vlg. Annerlbauer | 10,75 |
| Waltraud u. Hubert Linsberger | vlg. Irgbauer | 22,57 |
| Margit u. Hubert Lukas | vlg. Grabner | 15,78 |
| Renate u. Jakob Mittlinger | vlg. Premmer | 8,43 |
| Waltraud u. Ernst Maierhofer | vig. Halbauer | 26,34 |
| Karin u. Thomas Paar | vlg. Haunzwickl | 30,64 |
| Gregor Pink | vlg. Nicklbauer | 49,11 |
| Elisabeth u. Georg Rinnhofer | vlg. Steinrieser | 53,36 |
| Franz Rinnhofer | vlg. Gaberlbauer | 21,19 |
| Ingrid u. Franz Pölzl | | 1,53 |
| Johann Schmallegger | vlg. Glashütter | 70,29 |
| Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. | Gut u. div. Kleinflächen < 1ha | 15,84 |
| | | 533,26 |

- 2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.
- für Gemeindejagd, KG Lambach:
 - 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

| Fläche in ha |
|--------------|
| 21,81 |
| 30,51 |
| 31,39 |
| 100,97 |
| 25,31 |
| 209,99 |
| |

- 2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.
- für Gemeindejagd, KG Eichhorntal:
 - 1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) It. nachstehender Listung.

| Grundeigentümer | Hausname | Fläche in ha |
|--|------------------|--------------|
| Rosina u. Franz Halmdienst | vlg. Steinbauer | 18,62 |
| Markus Haagen | vlg. Tonibauer | 76,18 |
| Günther Hirsch | vlg. Fuchs | 11,27 |
| Peter Köck | vlg. Hofbauer | 57,73 |
| Elisabeth u. Georg Rinnhofer | vlg. Steinrieser | 6,26 |
| Helmut Rinnhofer | vlg. Grübelbauer | 3,50 |
| Johann Rinnhofer | vlg. Grübelbauer | 1,44 |
| Paul Rinnhofer | vlg. Ganster | 55,73 |
| Johann Rothwangl | vlg. Sonnleitner | 82,30 |
| Erich Gilg | vlg. Seppbauer | 54,15 |
| Harald Überfall | vlg. Michlbauer | 20,33 |
| Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha | | 38,09 |
| | | 425,60 |

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Aufteilung des Jagdpachtes zu beschließen.

Antrag

Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2015 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBI. Nr. 23/1986 idgF gemäß referiertem Sachverhalt.

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

<u>Betrifft:</u> Jahressubventionen 2015 - Sportvereine

Sachverhalt

Die Vereine müssen als Grundlage für die Förderung die Datenerhebung ihres Vereines bekanntgeben. Der Fachausschuss für Sport und Gesundheit hat sich in seiner letzten Sitzung vom 08.06.2015 mit den Unterlagen befasst und schlägt nachfolgende Beträge vor:

| Vereine | Jahressubvention 2015 |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| ESV Mürzzuschlag Fußball | € 28.800,00 |
| ESV Sportplatz MLG Sparkasse | € 18.500,00 € 28.700,00 |
| SV Phönix Fußball Gesamt | € 20.800,00 € 96.800,00 |
| | 2 3 3 3 3 3 3 |

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von EUR 10.000,00 obliegt dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/2690/7570 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Jahressubventionen für die Sportvereine in der Gesamthöhe € 96.800,00 wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: GRin Marion Pretterhofer

<u>Betrifft:</u> GB Bürgerservice – Studienbeihilfe - Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz eine Studienbeihilfe. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2015 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung der Studienbeihilfe, It. den Richtlinien (Beilage a) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Einführung der Studienbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Studienbeihilfe im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage a) rückwirkend mit 1.1.2015 für StudentenInnen.



RICHTLINIEN

für Studienbeihilfe

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag ein Studium und das Wohnen am Studienort zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

 Als Förderungswerber gelten Hochschüler, sowie Besucher von Akademien und diesen gleichgestellten Einrichtungen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag und Nebenwohnsitz am Studienort
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung des Stipendiums ist an die Gewährung eines staatlichen Stipendiums und dessen schriftlichen Nachweis gebunden und endet somit mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres.
- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres

| ŧ: | Höhe des staatlichen Stipendiums (<i>monatlich</i>) | <u>jährliches Stipendium</u> |
|----|---|------------------------------|
| | ab 679,00 | 550,00 |
| | 611,00 bis 678,00 | 500,00 |
| | 543,00 bis 610,00 | 450,00 |
| | 475,00 bis 542,00 | 400,00 |
| | 407,00 bis 474,00 | 350,00 |
| | 339,00 bis 406,00 | 300,00 |
| | 271,00 bis 338,00 | 250,00 |
| | 203,00 bis 270,00 | 200,00 |
| | 135,00 bis 202,00 | 150,00 |
| | 67,00 bis 134,00 5,00 bis 66,00 | 100,00 50,00 |
| | | -, |



- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze, kein staatliches Stipendium bei Zweitstudium, und ähnliches - entscheiden.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Studienbeihilfe) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Studienbeihilfe erfolgt nach Beschluss des Stadtrates.
- 5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

Allgemeinde Bestimmungen
 Die Studienbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: GRin Marion Pretterhofer

<u>Betrifft:</u> GB Bürgerservice – Schülerbeihilfe – Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz eine Schülerbeihilfe. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2015 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung der Schülerbeihilfe, It. den Richtlinien (Beilage a) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Einführung der Schülerbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Schülerbeihilfe im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage a) rückwirkend mit 1.1.2015 für SchülerInnen.



RICHTLINIEN

für Schülerbeihilfe

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel SchülerInnen, aus sozial schwachen Familien beim Erreichen ihres Ausbildungszieles.

2. Förderungswerber

• Als Förderungswerber gelten SchülerInnen, die eine österreichische mittlere oder höhere Schule (ab der 10. Schulstufe) besuchen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt und sozial bedürftig ist.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz
- Meldebestätigung vom Schulort bzw. Internatsbestätigung
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung der Schülerbeihilfe ist an die Gewährung einer staatlichen Schülerbeihilfe und dessen schriftlichen Nachweis gebunden und endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres.
- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres

| - | Höhe der Schülerbeihilfe (incl. Heimbeihilfe | |
|---|--|----------------------------------|
| | <u>und Fahrtkosten - <i>jährlich</i>)</u> | <u>jährliche Schülerbeihilfe</u> |
| | | |
| | ab 3.138,00 | 350,00 |
| | 2.615,00 bis 3.137,00 | 300,00 |
| | 2.092,00 bis 2.614,00 | 250,00 |
| | 1.569,00 bis 2.091,00 | 200,00 |
| | 1.046,00 bis 1.568,00 | 150,00 |
| | 523,00 bis 1.045,00 | 100,00 |
| | 5,00 bis 522,00 | 50.00 |



 über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze, oder ähnliches - entscheiden.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Schülerbeihilfe) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Schülerbeihilfe erfolgt nach Beschluss des Stadtrates.
- 5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Schülerbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: GRin Marion Pretterhofer

<u>Betrifft:</u> GB Bürgerservice – Förderung zur Ausbildung der Sozialberufe - Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz eine Förderung für Sozialberufe. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2015 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung der Förderung für Sozialberufe, lt. den Richtlinien (Beilage a) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Einführung der Förderung für Sozialberufe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Förderung für Sozialberufe im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage a) rückwirkend mit 1.1.2015 für SchülerInnen.



RICHTLINIEN

Förderung für Sozialberufe (Krankenschwester, Heimpflegerin oder ähnliche Ausbildungsfelder)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel SchülerInnen, die einen Sozialberuf erlernen, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag die Ausbildung zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

- **Als Förderungswerber gelten SchülerInnen,** die einen Sozialberuf erlernen, deren ordentlicher Wohnsitz im Gemeindegebiet befindet und deren Gesamtfamilieneinkommen Euro 25.000,00 nicht überschreitet.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom ordentlichen Wohnsitz
- Bestätigung des Taggeld und der Verköstigung
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres
- Einkommensnachweis beider Elternteile (Jahreslohnzettel und/oder Einkommenssteuerbescheid)
- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres
- Höhe der jährlichen Unterstützung Euro 250,00
- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle begründetes Überschreiten der Altersgrenze entscheiden.

3. Verfahren/Ablauf

 a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.



- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung Sozialberufe) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Förderung für Sozialberufe erfolgt nach Beschluss des Stadtrates.
- 4. Verwirken der Förderungen Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.
- Allgemeinde Bestimmungen
 Die Förderung für Sozialberufe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: GRin Marion Pretterhofer

<u>Betrifft:</u> GB Bürgerservice – Semesterticketzuschuss - Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz ein Semesterticketzuschuss. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Fachausschuss für Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 08.06.2015 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung des Semesterticketzuschusses, It. den Richtlinien (Beilage a) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Einführung des Semesterticketzuschusses ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto HHST 1/2820/7680 wie im Sachverhalt beschrieben, vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung des Semesterticketzuschusses im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage a) rückwirkend mit 1.1.2015 für StudentenInnen.



RICHTLINIEN

für Semesterticketzuschuss

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag das Studium zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Hochschüler, sowie Besucher von Akademien und diesen gleichgestellten Einrichtungen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag
- Vorlage einer Inskriptionsbestätigung
- Vorlage eines Studienerfolgsnachweises (3 Toleranzsemester für die gesamte Studiendauer werden anerkannt)
- Gewährung des Semesterticketzuschuss endet mit dem Erreichen des
 26. Lebensjahres
- Einhaltung der Abgabefrist:
 - für das Wintersemester ist jeweils der 31. März des Folgejahres für das Sommersemester ist jeweils der 31. August des laufenden Jahres
- der Zuschuss pro Semester beträgt 125,00 Euro
- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle begründetes Überschreiten der Altersgrenze - entscheiden.



4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Semesterticketzuschuss) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März bzw. 31. August des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Semesterticketzuschuss erfolgt nach Beschluss des Stadtrates.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Semesterticketzuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referentin: Vzbgm.in Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice- Mürzer Bonus-Card - Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz eine Förderung für Personen mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, die Bonus-Card. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 25.6.2015 damit befasst und beschlossen, den Gemeinderat die Einführung der Mürzer Bonus-Card, It. den Richtlinien für Mürzer Bonus-Card (Beilage a) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Einführung der Mürzer Bonus-Card ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Einführung der Bonus-Card entstehen keine Mehrkosten, allerdings gibt es durch die Ermäßigungstarife in den gemeindeeigenen Einrichtungen Mindereinnahmen.

Antrag

Weiterführung der Mürzer Bonus-Card im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage a) rückwirkend mit 1.1.2015 für sozial schlechter gestellte Personen.

RICHTLINIEN

für Mürzer Bonuscard

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, Vergünstigungen, um diesen Personenkreis die Teilhabe an diversen Aktivitäten zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Alleinstehende Personen, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension (dzt. € 872,31) + € 20,-
- Ehepaare, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension (dzt. € 1.307,89) + € 20,-

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 151,00 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

Die Leistungen auf einen Blick

Freier Museumseintritt in:

- Winter! Sport! Museum!
- Südbahnmuseum
- Brahmsmuseum

Nur 1 Euro Eintritt zu allen Veranstaltungen (Abendkassa) von:

- Kunsthaus muerz (Konzerte, Lesungen etc.)
- Werkskapelle Böhler
- Eisenbahner-Musikverein
- Johannes Brahms-Musikschule



- Singkreis Liederkranz
- MGV Mürzklang
- Jägerchor

Stadtbücherei:

keine Entlehnungsgebühren für Bücher, Spiele, Hörbücher, CDs....

50 %-Verbilligter Eintritt im VIVAX City-Taxi-Scheine um € 2,50

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Bonuscard sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für die Bonuscard) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise und Foto).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, das Bürgerbüro, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Ausstellungen der Mürzer Bonuscard erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Bonuscard sofort eingezogen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung einer Bonuscard ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referentin: Vzbgm.in Ursula Haghofer

<u>Betrifft:</u> GB Bürgerservice – Jugenderholungsaktion -

Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz eine Förderung von Jugenderholungsaktionen für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 25.Juni 2015 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung der Förderungen für Jugenderholung It. den Richtlinien (Beilage a), zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Auszahlung einer Förderung der Jugenderholungsaktion ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtlich dafür erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2015 unter der Haushaltsstelle 1/4390/7570 (Kindererholungsaktion) vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Förderung der Jugenderholungsaktion rückwirkend mit 1.1.2015.



RICHTLINIEN

für Förderung der Jugenderholungsaktion

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, Familien, die ihre Kinder und Jugendlichen Ferienerholungsaktionen bei unterschiedlicher Trägerorganisationen teilnehmen lassen. Um die Qualität Ferienerholungsaktionen sicher zu stellen. werden die Förderungen ausschließlich an, vom Land anerkannte Trägerorganisationen ausbezahlt.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Obsorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 15 Jahren, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. a) Förderungsvoraussetzungen / b) Förderungsausmaß

- a) Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind/Jugendlichen. Teilnahmebestätigung der durchführenden Organisation. Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage.
- b) € 60,00 pro Urlaubswoche (mindestens 7 Tage)

In speziellen Einzelfällen behält sich der Sozialausschuss vor, dem Stadtrat andere Förderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Das Ansuchen um Förderung der Jugenderholungsaktion ist ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.



d. Die Auszahlung der Förderung der Jugenderholungsaktion erfolgt entweder direkt an die Obsorgeberechtigten oder nach Vorlage einer Abtretungserklärung an die durchführende Organisation, nach Beschluss des Stadtrates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn es sich um Schulaktionen, sowie Sprach- und Aktivferien handelt. Weiters ist er verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung der Jugenderholungsaktion ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referentin: Vzbgm.in Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Förderung von Schulveranstaltungen -

Richtlinien

Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestand vor der Gemeindevereinigung mit der Gemeinde Ganz eine Förderung für sozial schlechter gestellte Familien für mehrtägige Schulveranstaltungen. Diese Maßnahme soll ab 1.1.2015 weitergeführt werden.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 25.Juni 2015 damit befasst und beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung der Förderungen für Schulveranstaltungen, lt. den Richtlinien für Förderung von Schulveranstaltungen (Beilage a), zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Rechtslage

Die Auszahlung einer Förderung von Schulveranstaltungen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtlich dafür erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2015 unter der Haushaltsstelle 1/4390/7570 (Kindererholungsaktion) vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Weiterführung der Förderung von Schulveranstaltungen im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage a) rückwirkend mit 1.1.2015.

stadt: AMT **murzzuschlag**

8680 Mürzzuschlag Wiener Straße 9 www.muerzzuschlag.at

RICHTLINIEN

für Förderung von Schulveranstaltungen für sozial schlechter gestellte Familien

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Familien der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, um den Kindern dieser Familien die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Obsorgeberechtigte von SchülerInnen mit geringem Einkommen oder Personen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

Anspruch auf Förderung für mehrtägige Schulveranstaltungen besteht, wenn das Gesamt-Familieneinkommen nicht höher ist als:

| werin das Gesamt-Familieneinkommen nicht noner ist als: | | | | |
|---|---------------------|------------|-----------|--|
| | RICHTSÄTZE in EURO: | | | |
| Alleinverdiener: | | | | |
| | MP + € 20,00 | € 892,31 | Stufe I | |
| | MP + € 40,00 | € 912,31 | Stufe II | |
| | MP + € 60,00 | € 932,31 | Stufe III | |
| | | | | |
| | RICHTSÄTZE in EURO: | | | |
| Ehepaare oder | | | | |
| Lebensgemeinschaften: | MP + € 20,00 | € 1.327,89 | Stufe I | |
| | MP + € 40,00 | € 1.347,89 | Stufe II | |
| | MP + € 60,00 | € 1.367,89 | Stufe III | |
| | | | | |
| Die Einkommensgrenzen erhöhen sich mit jedem im Haushalt lebenden | | | | |
| minderjährigem Kind um € | 151,00. | | | |

Höhe der Förderung:

| Bei KOSTEN in EURO von: | HÖHE DER <u>FÖRDERUNG IN EURO</u> : | | |
|-------------------------|-------------------------------------|----------|-----------|
| | Stufe I | Stufe II | Stufe III |
| € 100,00 - € 200,00 | € 32,00 | € 25,00 | € 19,00 |
| € 201,00 - € 375,00 | € 53,00 | € 42,00 | € 32,00 |
| € 376,00 | € 105,00 | € 84,00 | € 63,00 |

In speziellen Einzelfällen behält sich der Sozialausschuss vor, dem Stadtrat andere Förderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung von Schulveranstaltungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung der Förderung von Schulveranstaltungen erfolgt nach Beschluss des Stadtrates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung von Schulveranstaltungen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

zu Punkt 4 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015.

Referentin: Gemeinderätin Magistra Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule - Neufestsetzung der Musikschul-

gebühren für das Schuljahr 2015/2016

Sachverhalt

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2014 das neue Tarifsystem für alle 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/16 beschlossen.

Die Jahresgebühr im Schuljahr 2015/16 beträgt demnach für ordentliche Hauptfachschüler/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildiener, Präsenzdiener) € 425,00 (€ 42,50 monatlich).

Erwachsene ohne Anspruch auf Familienbeihilfe bezahlen als ordentliche Hauptfachschüler/innen eine Jahresgebühr von € 820,00 (€ 82,00 monatlich).

Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer für ordentliche Schüler/innen ab einer Gruppengröße von 6 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt € 210,00 (€ 21,00 monatlich).

Für Kursfächer für ordentliche Schüler/innen mit einer Gruppengröße von 4-5 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt die Jahresgebühr € 315,00 (€ 31,50 monatlich).

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachschüler/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildiener, Präsenzdiener) von € 435,00 auf € 445,00.

Der Gemeindebeitrag für Erwachsene im Hauptfach beträgt € 335,00.

Der Gemeindebeitrag für Kursfächer (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildiener, Präsenzdiener und Erwachsene) beträgt jährlich € 105,00 (Kursfach ab 6 Schüler/innen) bzw. € 205,00 (Kursfach 4-5 Schüler/innen).

Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.

Die Leihgebühr für Instrumente bleibt unverändert.

Rechtslage

Gemäß §71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gebühren einzuheben. Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der "Allgemeinen Richtlinien" für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit einem Maximalbetrag festgesetzt und sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Durch die demografische Entwicklung und dem sich daraus ergebenden Schülerrückgang wird der Musikschulbeitrag voraussichtlich in derselben Höhe wie bisher bleiben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 08. Juni 2015 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2015/2016 befasst und die Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Die im Sachverhalt angeführten Musikschulgebühren für das Schuljahr 2015/2016 zu beschließen.

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Sachverhalt

Gemäß 3 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetz i.d.g.F. hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten eine Kontaktperson für Gleichbehandlungsfragen für die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.

Bisher war Frau Margit Königshofer, vertragsbedienstete Kindergärtnerin, für 5 Jahre mit GR-Beschluss vom 28.09.2010 bestellt worden.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung soll Frau Margit Königshofer wiederum für 5 Jahre als Kontaktperson bestellt werden.

Antrag

Bestellung von VB Margit Königshofer, geb. 23.07.1961, wohnhaft 8682 Hönigsberg, Teichgasse 2, zur Kontaktperson im Sinne des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes.

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Betrifft:

Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit

Sachverhalt

Die ECO-Windenergie GmbH hat einen Windpark im Grenzgebiet von Langenwang und Ratten errichtet. Die für den Windpark erforderliche Mittelspannungsverkabelung zum Umspannwerk führt auch über das Grundstück 1269 der EZ 5000, welches als öffentliches Gut in der Verwaltung der Stadtgemeinde steht.

Zur Nutzung dieses Grundstückes wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH der Entwurf eines Leitungsdienstbarkeitsvertrages (Beilage) vorgelegt.

Für die grundbücherliche Sicherstellung der Leitungsdienstbarkeit ist ein einmaliges Entgelt von EUR 8,--/lfm Kabel, sohin für 46 lfm EUR 368,-- vorgesehen. In der Natur handelt es sich um ein brach liegendes Grundstück, welches im Bereich des Umspannwerkes an der S6 – Trasse angrenzt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.06.2015 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Einräumung der beschriebenen Leitungsdienstbarkeit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Beschluss über die Einräumung der Leitungsdienstbarkeit an die WIEN ENERGIE GmbH, auf Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes (Beilage a).

DIENSTBARKEITSVERTRAG (LEITUNG)

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mürzzuschlag Rathaus (nachfolgend kurz Grundeigentümer genannt),

einerseits

und

der WIEN ENERGIE GmbH, FN 215854 h, Thomas Klestil Platz 14 A-1030 Wien

(nachfolgend kurz Dienstbarkeitsberechtigter genannt), andererseits wie folgt:

Präambel

Der Dienstbarkeitsberechtigte hat einen Windpark im Grenzgebiet der Gemeinden Langenwang und Ratten mit einer Nennleistung von insgesamt 25,3 MW, bestehend aus 11 Windkraftanlagen der Type Enercon E-70- E4 mit jeweils 2300 kW Nennleistung ("Windpark") errichtet und betreibt diesen Windpark. Die für den Windpark erforderliche Mittelspannungsverkabelung betrifft auch das vertragsgegenständliche Grundstück des Grundeigentümers.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Grundeigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum dem Dienstbarkeitsberechtigten und dessen Rechtsnachfolgern das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein,

auf dem Grundstück

 Nr. 1269 inneliegend der EZ 50000, KG 60517 Mürzzuschlag (nachfolgend kurz Grundstück genannt),

eine Mittelspannungsleitungsanlage mit einer Betriebsspannung bis zu 36 kV, circa 80 cm unter Geländeoberkante mit allen erforderlichen Anlagenteilen, ausschließlich zum Betrieb des in der Präambel definierten Windparks, zu errichten und zu betreiben.

Die Dienstbarkeit beinhaltet auch die Berechtigung,

 notwendige Reparaturen und Adaptierungsmaßnahmen an den fertiggestellten Leitungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik sowie zur Ermöglichung von Änderungen an den Leitungen und an den durch diese an das Netz angebundenen Windkraftanlagen vorzunehmen;

- 1.2 Die Lage der Mittelspannungsleitungsanlage ist im beiliegenden Plan ./A, der insoweit einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellt. Allfällige Änderungen der tatsächlichen Situierung der Mittelspannungsleitungsanlage sind aufgrund behördlicher Vorgaben oder technischer Erfordernisse zulässig.
- 1.3 Der Grundeigentümer erwirbt an den vom Dienstbarkeitsberechtigten eingebrachten Gegenständen, insbesondere an den verlegten Leitungen, keinerlei Eigentum.
- 1.4 Der Grundeigentümer gewährt dem Dienstbarkeitsberechtigten sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit ungehinderten Zugang und Zufahrt zu allen Teilen der Anlage mit allen erforderlichen Fahrzeugen.
- 1.5 Allfällige durch die Errichtung der Leitungsanlage außerhalb eines Streifens von 1,5 m beidseits der Leitungsachse und durch den Betrieb der Leitungsanlage verursachte Flurschäden an den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Grundeigentümers sind nach den Richtsätzen der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer zu bewerten und dem Grundeigentümer abzugelten.
- 1.6 Die durch die Errichtung der Anlage entstehenden Flurschäden innerhalb eines Streifens von 1,5 m beidseits der Leitungsachse und die durch die Anlage hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile mit Bezahlung des Entgelt laut Punkt 2. abgegolten.
- 1.7 Der Dienstbarkeitsberechtigte ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag im Zuge einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung der aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages errichteten Mittelspannungsleitungsanlage, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf den Erwerber dieser Mittelspannungsleitungsanlage vollinhaltlich zu übertragen. Dies gilt auch für den Erwerber der jeweiligen Projektrechte zur Errichtung der auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft errichteten Mittelspannungsleitungsanlage. Der Grundeigentümer stimmt mit Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsvertrages einer derartigen Übertragung schon jetzt zu.

2. Entgelt

- 2.1 Das Entgelt für die Einräumung der dinglichen Rechte gemäß Punkt 1.1 des Vertrages einschließlich Ersatz für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile sowie zur Abgeltung des Flurschadens nach 1.6 beträgt
 - einmalig € 8,00 pro lfm Kabel zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei einer projektierten Kabellänge von 46 lfm entspricht dies einer voraussichtlichen Einmalzahlung von € 368,00 (46 lfm mal \in 8,00 = € 368,00 zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer).
- 2.2 100 % des voraussichtlichen Entgelts, das sind € 368,00 sind binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages zur Zahlung fällig.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Die Einräumung der unter Punkt 1.1 angeführten Rechte beginnt mit Vertragsunterfertigung und erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.
- 3.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates aufgelöst werden. Der Grundeigentümer verzichtet jedoch bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage und sodann auf die Dauer von 25 Jahren (auch bei Installation von Ersatzanlagen) auf sein Kündigungsrecht.
- 3.3 Der Vertrag kann vom Dienstbarkeitsberechtigten unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates aufgelöst werden.
- 3.4 Der Grundeigentümer kann den Vertrag jederzeit und unverzüglich aufkündigen,
 - wenn das vereinbarte Entgelt gemäß 2.1 dieses Vertrages trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten nicht fristgerecht und vollständig bezahlt wird;
 - wenn der Dienstbarkeitsberechtigte wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung des Grundeigentümers unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen das vertragswidrige Verhalten nicht einstellt und den vertragskonformen Zustand innerhalb dieser Nachfrist nicht wiederherstellt.

4. Pflichten des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer verpflichtet sich,

- 4.1 in sämtlichen Behördenverfahren zur Erlangung der erforderlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb der vertragsgegenständlichen Mittelspannungsleitungsanlage mit allen erforderlichen Anlagenteilen die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer ohne Zeitverzug abzugeben;
- 4.2 innerhalb eines Streifens von 1,5 m beidseits der Leitungsachse die Errichtung von Bauwerken, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit Tiefwurzlern nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten vorzunehmen.
- 4.3 einen Streifen von 1,5 m beidseits der Leitungsachse frei von jeder Materiallagerung zu halten, um eine ungehinderte Störungsbehebung zu gewährleisten.
- 4.4 allenfalls erforderliche Erklärungen in der dafür nötigen Form abzugeben, um die mit diesem Vertrag eingeräumte Dienstbarkeit auf einen Rechtsnachfolger des Dienstbarkeitsberechtigten im Eigentum der Mittelspannungsleitungsanlage zu übertragen;
- 4.5 allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dienstbarkeitsberechtigten diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Pflichten des Dienstbarkeitsberechtigten

Der Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich,

- 5.1 die Leitungsanlagen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Grenz- und Grundsteine, die durch die Leitungsverlegung entfernt oder rückversetzt werden müssen, vor Baubeginn einzumessen und zu sichern.
- 5.3 nach Beendigung der Grabarbeiten den Kabelgraben wieder voll aufzufüllen und das Gelände möglichst in den früheren Zustand zu rekultivieren. Sollten Setzungen im Bereich des Kabelgrabens auftreten, sind diese nachträglich zu beheben;
- Nach Ablauf der Vertragsdauer bzw. Aufkündigung des Vertrages ist die Anlage im Falle eines entsprechenden darauf gerichteten rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Auftrages auf Kosten des Betreibers diesem Auftrag entsprechend zu demontieren. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn der Betreiber von diesem öffentlich rechtlichen Auftrag bzw. der Absicht der zuständigen Behörde einen derartigen Auftrag zu erlassen so rechtzeitig verständigt wird, dass ihm sachgerechte Maßnahmen zur Abwehr eines derartigen Auftrages möglich sind. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Dienstbarkeitsberechtigten, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

6. Verlegung der Kabeltrasse

Die Kosten einer Verlegung der Kabeltrasse bzw. der Leitungsanlage seitlich oder in die Tiefe mit dem Zweck, die Errichtung einer baulichen Anlage im Interesse des Grundeigentümers (z.B. für Wegebau) durch diesen technisch zu ermöglichen, erfolgt auf Kosten des Dienstbarkeitsberechtigten sofern er diese Leitungsverlegung nicht selbst durchführt und sowohl Dienstbarkeitsberechtigter als auch Grundeigentümer einvernehmlich die Errichtung der baulichen Anlage im Bereich der Leitungstrasse als unvermeidlich ansehen.

7. Haftung/Entschädigung

Der Dienstbarkeitsberechtigte haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Grundeigentümer durch die Errichtung, Inbetriebnahme und/oder den Betrieb der Leitungsanlage entstehen.

8. Aufsandungerklärung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Zutun zu Gunsten des Dienstbarkeitsberechtigten und auf dessen Kosten

ob der Liegenschaft EZ 50000, KG 60517 Mürzzuschlag,

die Dienstbarkeit des Bestandes und Betriebes einer Leitungsanlage mit allen erforderlichen Anlagenteilen auf dem Grundstück Nr. 1269 im Umfange des Punktes 1.1 des Vertrages.

einverleibt werden kann.

9. Vollmacht

- 9.1 Sämtliche Vertragsparteien erteilen Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Schobel, 3100 St. Pölten, Rathausplatz 15 zur Herstellung der Grundbuchsordnung Vollmacht im Umfang gemäß § 8 (1) RAO, § 30 (2) ZPO iVm § 77 (1) u. (2) GBG.
- 9.2 Sämtliche Vertragsparteien erteilen Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Schobel, 3100 St. Pölten, Rathausplatz 15 weiters die unwiderrufliche Spezialvollmacht, für sie die für die grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit im Umfange des Punktes 1.1 dieses Vertrages allenfalls weiteren erforderlichen Dokumente und Erklärungen zu errichten und im Vollmachtsnamen zu unterfertigen und sonstige mit der Eintragung der Dienstbarkeit notwendigen und nützlichen Schritte zu setzen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Die Präambel sowie alle Anlagen zu diesem Vertrag sind integrierte und verbindliche Vertragsbestandteile.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder unwirksame Vertragsbestimmung durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem Zweck des Vertrages und dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbaren Parteiwillen entspricht.
- 10.3 Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Vertrages anfallenden Kosten und Abgaben welcher Art immer trägt der Dienstbarkeitsberechtigte, ausgenommen die Kosten allfälliger rechtsfreundlicher Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufkommt. Dem Dienstbarkeitsberechtigten obliegt auch die fristgerechte Vornahme der Anzeige dieses Vertrages zur Vergebührung in eigener Verantwortung.
- 10.4 Der Grundeigentümer verpflichtet sich ungeachtet der Erteilung der Vollmacht laut 9. dieses Vertrages, die zur Herstellung der vertragskonformen Grundbuchsordnung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes die sachliche und örtliche ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes St. Pölten.
- 10.6 Sämtliche Parteien erklären diesen Vertrag im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes beziehungsweise ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes abzuschließen und daher auf Irrtumsanfechtung oder auf Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte zu verzichten.

Diesbezüglich bestätigen die Vertragsparteien, Rechtsbelehrung nach den §§ 934, 935 ABGB erhalten zu haben bzw. diese Bestimmungen ihrem Inhalte nach zu kennen. Sie erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits

Z-Nr. Verzeichnis

3

von

Weitergabe sowie Vervieltätigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung desses Dokumentes, Verwerfung und Mittelung seines Inhaltes sind verbotten, soweit nicht ausdrücklich gestaltet, Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterheitung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereinfragung vorbehalten.

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Referentin: Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Beitritt zum Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag

der ÖWGES

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat gemeinsam mit der EKZ Rathauspassage Mürzzuschlag GmbH und der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH ein gemischt genutztes Wohn- und Geschäftshaus in Mürzzuschlag, Stadtplatz 6 und 8 sowie Wiener Straße 13 und 15 errichtet.

Die Liegenschaft steht im gemeinschaftlichen Eigentum, wobei für die von der Stadtgemeinde und der EKZ Rathauspassage Mürzzuschlag GmbH an den von ihnen selbstständig genutzten Räumlichkeiten Wohnungseigentum begründet wurde. Bei den Anteilen der ÖWGES betreffend die Wohnungen TOP 1 – TOP 10 wurde schlichtes Mieteigentum belassen.

Im Zuge des Verkaufs einer dieser Wohnungen soll auf Grundlage des ergänzenden Sachverständigen-Gutachtens von Dr. Günter Sauer vom 06.05.2014 auch Wohnungseigentum an den von der ÖWGES genutzten Wohnräumlichkeiten TOP 1 – 10 begründet werden.

Gemäß dem Gutachten bleiben die Gesamtnutzwerte der gegenständlichen Liegenschaft und die Anteile, die die Stadtgemeinde Mürzzuschlag betreffen, unverändert. Zur Bestätigung bedarf es des Beitritts der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Miteigentümer zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages zwischen der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH und Frau Heide Rudischer, gemäß dem vorliegenden Vertragswerk.

Über die Begründung des Wohnungseigentums an den genannten Flächen der ÖWGES hinausgehende Verpflichtungen oder Rechte für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag entstehen nicht.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.06.2015 über den Beitritt zum Kaufvertrag beraten.

Antrag

Beitritt zu den im Sachverhalt erwähnten Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch Zeichnung des Vertrages.



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 30.06.2015, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Bericht über Förderungen und Subventionen durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vergibt eine Vielzahl an Förderungen und Subventionen. Da sich diese Förderungen in verschiedenen Positionen des Haushaltsvoranschlages und des jeweiligen Rechnungsabschlusses wiederfinden, gibt es keinen Überblick darüber, welche Organisationen bzw. Personen Förderungen erhalten und die Gesamthöhe der Förderungen und Subventionen je Förderungswerber. Im Sinne einer transparenten Haushaltsführung und um Mehrfachförderungen einzudämmen, erscheint es daher sinnvoll, einen Förderungsbericht für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu erstellen, der in Form und Aufbau dem Förderungsbericht entspricht, den das Land Steiermark jährlich zu erstellen hat.

Der Förderungsbericht des Landes listet jene als Geldleistung gewährten Förderungen des Landes Steiermark auf, die dem Förderungsbegriff der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark entsprechen: Förderung ist demnach "jede geldeswerte Zuwendung, die im öffentlichen Interesse einem Förderungsnehmer gewährt wird, ohne dass dafür im Gegenzug vom Förderungsnehmer oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar an den Förderungsgeber marktübliche geldeswerte Gegenleistungen erbracht werden". Dargestellt sind die von den Dienststellen gemeldeten, im Berichtsjahr tatsächlich ausbezahlten Förderungsbeträge. Der Bericht besteht aus einer Gesamtübersicht über alle Dienststellen und – sofern nicht eine Leermeldung erstattet wurde – den einzelnen Dienststellenmeldungen, die wiederum aus einer "Förderungsbericht-Übersicht" und einem "Förderungsbericht-Einzelfallausweis" bestehen.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen,

dass dem Gemeinderat im Sinne einer transparenten Haushaltsführung, gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres, ein schriftlicher Bericht über die durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährten Subventionen und Förderungen vorgelegt wird.

Vbgm. Arnd Meißl Fraktionsvorsitzender



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 30.06.2015, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Prüfung der Finanzgebarung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag

Begründung:

Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 wird für den Beitrag der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag eine Erhöhung von über € 300.000,- gegenüber dem RA 2014 budgetiert. Obwohl die Kostenexplosion im SHV alle Gemeinden des Bezirkes betrifft, wurde ein FPÖ-Antrag auf Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2014 vom zuständigen Gremium des SHV mehrheitlich abgelehnt!

Kurz nach der Gemeinderatswahl am 22. März 2015 hat der Brucker Regierungskommissär Hans Straßegger den bisherigen Obmann des SHV und ehemaligen Bürgermeister in Oberaich Gerhard Weber wegen Ungereimtheiten im Zuge eines Straßenbauprojektes bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, worauf dieser seine politischen Funktionen zurückgelegt hat. Die Kleine Zeitung vom 3.4.2015 zitiert Weber in diesem Zusammenhang: "War überfordert [...] Ich bin froh, dass nun alles überprüft wird". Das Eingeständnis der Überforderung als Bürgermeister lässt darauf schließen, dass er auch seine Aufgabe im SHV nicht im gebotenen Ausmaß erfüllen konnte. Neben der grundsätzlichen Notwendigkeit erscheint es gerade unter diesen Gesichtspunkten zweckmäßig im SHV umgehend einen Prüfvorgang einzuleiten.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen,

dass sich die Vertreter der Stadtgemeinde Mürzzuschlag bei der nächsten Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag für eine umfassende Prüfung der Finanzgebarung sowie für die Vorlage aller Belege des Jahres 2014 einzusetzen haben.

Vzbgm. Arnd Meißl Fraktionsvorsitzender